

Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
betreffend das
Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich
(Oö. Tourismusgesetz 2018)

[L-2017-166342/3-XXVIII,
miterledigt [Beilage 384/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Erste gesetzliche Regelungen mit dem Ziel, durch eine Bündelung des touristischen Angebots einer Region deren Werbewirksamkeit zu erhöhen, gehen auf die 1950er-Jahre zurück. Mit dem Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 15/1951, wurden die Fremdenverkehrsgebiete grundgelegt. Dieser Ansatz ist weiterhin aktuell. Die vorwiegend kleinbetriebliche Struktur der Tourismusbetriebe erfordert ein koordiniertes Vorgehen der Angebotsträger, um eine gewisse Mindestgröße zu erreichen, die für die Wahrnehmbarkeit als touristische Destination Voraussetzung ist.

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) knüpfen an diese Überlegungen an, müssen aber in wesentlichen Belangen angepasst werden. Anstelle umfangreicher Änderungen der beiden bestehenden Gesetze ist die Neuerlassung eines einheitlichen Tourismusgesetzes vorgesehen. In das bewährte System der Beitragspflicht der Unternehmer in den Tourismusgemeinden soll dabei nicht eingegriffen werden. Neu ist vorgesehen, dass für Nächtigungen in Gästeunterkünften außerhalb einer Tourismusgemeinde ebenfalls die Ortstaxe zu entrichten ist.

Folgende Schwerpunkte sollen umgesetzt werden:

- Neustrukturierung der Landestourismusorganisation;
- Schaffung marktrelevanter Strukturen für das Tourismusmarketing;
- Einrichtung eines Aufsichtsrats anstelle von Vorstand und Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer in den Tourismusverbänden;
- einheitliche Einhebung der Ortstaxe in Höhe von 2 Euro in allen Gemeinden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Ortstaxe soll künftig als Landesabgabe für Nächtigungen in Gästeunterkünften in allen Gemeinden eingehoben werden. Die Abgabenhöhe soll einheitlich 2 Euro betragen. Dabei wird die in den D-Gemeinden anfallende Ortstaxe künftig der LTO zufließen, um damit Maßnahmen einer touristischen "Grundversorgung" zu finanzieren.

Das Land Oberösterreich trägt derzeit die Kosten der Einhebung des Interessentenbeitrags. Diese belaufen sich auf rund 1,1 Mio. Euro pro Jahr. Künftig soll von den eingehobenen Beiträgen der Einhebungsaufwand gedeckt werden, sodass es in diesem Ausmaß zu einer Entlastung des Landes Oberösterreich kommen soll.

Der Gesetzentwurf sieht die Erlassung der Ortsklassenverordnung, der Verordnung über die Errichtung von Tourismusverbänden, der Beitragsgruppenordnung und der Verordnung über die Haushaltsführung vor. Mit Ausnahme der letztgenannten werden alle bisherigen Verordnungen durch Übergangsbestimmungen weiter übernommen, sodass für diese kein zusätzlicher Aufwand der Erlassung anfällt. Bezüglich der Haushaltsführung sind auf Grundlage der bestehenden Verordnung gewisse Anpassungen erforderlich, was aber zu einem nur geringen Aufwand führen wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Auf Grund der einheitlichen Festlegung der Ortstaxe mit 2 Euro ist mit einer Steigerung des Gesamtaufkommens aus der Ortstaxe um etwa 4,0 Millionen Euro auf rund 12,6 Millionen Euro zu rechnen.

Durch die Einbeziehung der Nächtigungen in Gästeunterkünften außerhalb von Tourismusgemeinden in die Ortstaxen-Pflicht müssen die dort tätigen Unterkunftgeberinnen bzw. Unterkunftgeber künftig die Abgabe von den Gästen einheben und an die Gemeinde abführen. Diese Erfordernisse stellen für die Betriebe aber einen nur geringen zusätzlichen Aufwand dar, zumal sie ja ohnedies schon nach dem Meldegesetz für die Eintragung ihrer Gäste in die entsprechenden Verzeichnisse zu sorgen haben.

Nachstehend sind die Erträge und die Mittelverwendung entsprechend der derzeitigen Rechtslage sowie der neuen Rechtslage dargestellt.

2016				
	Aufkommen	Anteil Einhebung	Anteil LTO	Anteil Tourismusverbände
Tourismusabgabe	9.790.959	628.588	-	9.162.371
<i>Ortstaxe aus Tourismusgemeinden</i>	8.609.270	569.503		8.039.767
<i>Ortstaxe aus D-Gemeinden</i>	-	-		-
<i>Freizeitwohnungspauschale aus Tourismusgemeinden</i>	1.181.689	59.084		1.122.604
<i>Freizeitwohnungspauschale aus D-Gemeinden</i>				
Tourismusbeitrag	9.530.453	-	32.194	9.498.259
<i>Tourismusbeitrag (I-Beitrag) gesetzlich</i>	7.605.170	-		7.605.170
<i>Saldo freiwillige Hebung/Senkung TB</i>	1.330.178	-		1.330.178
<i>Saldo freiwillige Umstufungen</i>	562.910	-		562.910
<i>TB aus D-Gemeinden</i>	32.194	-	32.194	-
Gesamt	19.321.412	628.588	32.194	18.660.630

Simulation NEU				
	Aufkommen	Anteil Einhebung--	Anteil LTO	Anteil Tourismusverbände
Tourismusabgabe	13.896.182	694.809	692.150-	12.509.223
<i>Ortstaxe aus Tourismusgemeinden</i>	12.003.339	600.167	-	11.403.172
<i>Ortstaxe aus D-Gemeinden</i>	625.779	31.289	594.490-	-
<i>Freizeitwohnungspauschale aus Tourismusgemeinden</i>	1.164.264	58.213	-	1.106.051
<i>Freizeitwohnungspauschale aus D-Gemeinden</i>	102.800	5.140	97.660-	-
Tourismusbeitrag	9.530.453	1.100.002	27.557	8.402.894
<i>Tourismusbeitrag (I-Beitrag) gesetzlich</i>	7.605.170	1.095.365		6.509.805
<i>Saldo freiwillige Hebung/Senkung Tourismusbeitrag</i>	1.330.178	-		1.330.178
<i>Saldo freiwillige Ortsklassenumstufungen</i>	562.910	-		562.910
<i>TB aus D-Gemeinden</i>	32.194	4.637	27.557	-
Gesamt	23.426.635	1.794.811	719.707	20.912.116

	Tourismusgemeinden	D-Gemeinden
Zuschlag	2.160.700	186.100

Die Verpflichtung der Inhaber von Ferien- bzw. Freizeitwohnungen zur Entrichtung einer jährlichen Pauschale soll im Wesentlichen unverändert beibehalten werden. Dabei soll das Gesamtaufkommen von knapp 1,2 Mio. Euro in Oberösterreich wiederum erreicht werden. Die Vereinheitlichung der Ortstaxe mit 2 Euro würde automatisch zu einer höheren Gesamtbelastung der Wohnungsinhaber führen. Um dies auszugleichen, ist eine Reduzierung des Berechnungsfaktors (des "Vielfachen") vorgesehen.

Das Gesetzesvorhaben soll auch zum Anlass genommen werden, die in zahlreichen Petitionen von Gemeinden geforderte Einführung einer zusätzlichen "Zweitwohnsitzabgabe" aufzunehmen. Der Entwurf enthält daher eine Bestimmung, welche den Gemeinden einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ermöglicht.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor. Da der Gesetzentwurf eine Landesabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Auf Grund seiner Bedeutung für die Erhaltung des kulturellen Erbes und die gemeinwirtschaftliche Entwicklung einzelner Regionen wie auch des Landes Oberösterreich insgesamt, stellt die Förderung des Tourismus ein zentrales Anliegen der Allgemeinheit dar. Eine gesetzliche Definition dessen, was alles als touristisches Geschehen zu werten ist, müsste so allgemein gehalten werden, dass daraus kein Nutzen für die Gestaltung und Umsetzung der touristischen Strategie erwachsen würde. Eine Begriffsdefinition des Tourismus ist auch insofern verzichtbar, weil sich die strategischen Grundlagen ohnedies mit allen für Oberösterreich wichtigen Formen des Tourismus befassen werden. Dabei wird der Fokus sowohl auf den Nächtigungs- als auch den Ausflugstourismus zu legen sein.

Bei der Erstellung der strategischen Grundlagen wird einem koordinierten und effizienten Zusammenwirken aller am Tourismus beteiligten Partner und die Ausrichtung der Aktivitäten an

einer gemeinsamen Strategie wesentliche Bedeutung zukommen. Das Konzept dazu - die Landes-Tourismusstrategie - ist von der Landesregierung in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich festzulegen. Um eine Zusammenarbeit der Anbieter zu erreichen, ist auch die angemessene Einbindung der Tourismusbetriebe und -organisationen in die Erstellung der tourismuspolitischen Landesstrategie von zentraler Bedeutung. Durch diese Beteiligung soll auch sichergestellt werden, dass in das Strategiekonzept die Erfahrungen und Vorschläge der betroffenen Angebotsträger einfließen.

Als Anbieter kommen insbesondere die Betreiberinnen und Betreiber gewerblicher oder privater Unterkünfte (Hotels, Pensionen, Urlaub am Bauernhof, Ferienhäuser, usw.) und touristisch relevanter Infrastruktureinrichtungen (Sportstätten, Rad-, Wander- und Reitwege, Bäder, Pisten und Loipen, Seilbahnen und dergleichen) in Betracht. In welchen Abständen eine Evaluierung und allfällige Änderung oder Anpassung des Konzepts erfolgen soll, soll nicht verbindlich festgelegt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine Überprüfung des Inhalts und der Wirksamkeit zumindest alle sechs Jahre zweckmäßig.

Zu § 2:

Die mit der Oö. Tourismus-Gesetz-Novelle 1996 eingefügte Verpflichtung der Landesregierung, dem Landtag jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Tourismus in Oberösterreich vorzulegen, soll grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings kann anstelle eines jährlichen Berichts künftig mit einem alle drei Jahre zu erstellenden Bericht das Auslangen gefunden werden (vgl. etwa auch § 12 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftsgesetz 1994 betreffend den Landwirtschaftsbericht oder § 4 Abs. 6 Oö. Umweltschutzgesetz betreffend den Bericht der Umweltschutzbehörde). Gleichzeitig soll die Frist für die Vorlage vom 30. April auf den 31. Mai verlängert werden, um in die Berichtserstellung auch die Organe der Landes-Tourismusorganisation einbinden zu können.

Zu § 3:

Zur Umsetzung der Tourismusstrategie auf Landesebene soll die Landes-Tourismusorganisation mit der Bezeichnung "Oberösterreich Tourismus" bestehen bleiben. Die Beibehaltung der Rechtsform als Körperschaft öffentlichen Rechts ist für die formale und inhaltliche Trennung der Aufgaben im Rahmen des Tourismusmarketing von jenen der Abgaben- und Beitragsbehörde erforderlich.

Im **Abs. 2** werden die Aufgaben der Landes-Tourismusorganisation im Einzelnen angeführt. Das touristische Markensystem in Oberösterreich wird von der Landes-Tourismusorganisation strategisch betreut und gesteuert. Marken können Begehrlichkeiten schaffen und damit eine Alternative zum vielfach geführten Preiswettbewerb der ähnlichen Produkte und Angebote des touristischen Mitbewerbs darstellen. Geleitet sind diese Überlegungen auch von der Überzeugung,

"dass Konsumenten immer weniger an rein touristischen Inhalten und Themen interessiert sind, sondern zunehmend an jenen Inhalten, die eine Region erst zu einer Destination bzw. zu einem wettbewerbsfähigen und attraktiven Lebensraum werden lassen: Dazu gehören in erster Linie Alltagskultur, Hintergründe, Geschichten und Menschen" (*Engl, Ch., Auch Destinationen können Marken sein, Südtirol Marketing - SMG, April 2013*). Auf Grund der sich laufend ändernden Markt- und Wettbewerbsbedingungen ist dieses Markensystem auch laufend weiterzuentwickeln bzw. zu evaluieren. In der jeweiligen Landes-Tourismusstrategie (vgl. § 1) ist das konkrete Markensystem zu beschreiben.

In der für den Tourismus in Oberösterreich zu entwickelnden Zielmarktstrategie muss die Frage beantwortet werden, auf welche Märkte die LTO mit den Destinationen und Tourismusverbänden den Fokus in der Marktbearbeitung legt. Für die zu bearbeitenden Märkte sind anhand umfangreicher Marktanalysen die Geschäftsfelder mit dem größten Potenzial für Urlaub in Oberösterreich abzuleiten. Zur Erstellung der Analysen kann auf aktuelle Analyseinstrumente zurückgegriffen werden. Für die aktuell gültige Marktstrategie wurde etwa als System zur Identifizierung und Beobachtung der Potenziale das "Marktevaluierungsmodell Oberösterreich" (MEMO) verwendet, das insbesondere Aspekte wie Markt-Performance (Analyse von Ist-Zahlen im Vergleich zu einem Mitbewerber-Setting), Marktpotentiale, Experteneinschätzung und Chancen-Index berücksichtigt.

Um für die so definierten Märkte die richtigen Produkt-Markt-Kombinationen anbieten zu können, wird als weitere Aufgabe die destinationsübergreifende Entwicklung von Produkten und Services definiert. Diese hat in enger Abstimmung mit den Tourismusverbänden zu erfolgen, die ihrerseits für die touristische Produkt- und Angebotsentwicklung auf örtlicher Ebene verantwortlich sind.

Zum Zweck eines möglichst effizienten Mitteleinsatzes wird auch festgelegt, dass die LTO für die Tourismusverbände Unterstützungsleistungen anzubieten hat. Dadurch sollen die Tourismusverbände in den verschiedenen Verwaltungsaufgaben sowohl durch Beratung und Wissenstransfer als auch Bereitstellung von technischem Know-how unterstützt und somit Synergieeffekte im Gesamtsystem erzielt werden.

Neu vorgesehen ist der gesetzliche Auftrag, sich im operativen Bereich entsprechend den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einer Tochtergesellschaft zu bedienen (**Abs. 3**). Es ist davon auszugehen, dass die Marketingaktivitäten größtenteils über diese Gesellschaft abgewickelt werden. Die Steuerung der Gesellschaft durch die Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgt generell durch den Geschäftsführer der LTO in der Gesellschafterversammlung. In der Geschäftsordnung der Generalversammlung wird festzulegen sein, dass sich der Geschäftsführer der LTO vor Abhaltung der Gesellschafterversammlung rechtzeitig entsprechende Weisungen über sein Stimmverhalten einzuholen hat. Im Interesse einer möglichst schlanken Organisation ist außerdem normiert, dass der Geschäftsführer der LTO auch zum Geschäftsführer der Gesellschaft zu bestellen ist.

Wie bereits bisher soll auch künftig der Aufwand der LTO, soweit dieser nicht durch andere Erträge gedeckt ist, aus dem Budget des Landes Oberösterreich getragen werden (**Abs. 4**). Dabei soll die Möglichkeit der LTO, für die gemäß ihrem Aufgabenkatalog zu erbringenden Leistungen auch angemessene Vergütungen zu verlangen, ausdrücklich normiert werden.

Die derzeit bestehende Einrichtung der regionalen Tourismuskonferenzen kann entfallen.

Zu § 4:

Zu den bereits bisher bestehenden Organen Generalversammlung und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer tritt als neues Organ das Strategie-Board hinzu, welches den bisherigen Landes-Tourismusrat ersetzt. Dem Strategie-Board soll insbesondere die Beratung der Geschäftsführung und der Generalversammlung zukommen.

Zu § 5:

Die Zusammensetzung der Generalversammlung entspricht der geltenden Regelung über die Zusammensetzung der Generalversammlung des Oberösterreich-Tourismus. Den Vorsitz in der Generalversammlung soll wie bisher das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung führen, welcher auch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu bestimmen hat (**Abs. 1 und 3**).

Für die Entsendung soll eine an die LTO zu adressierende Mitteilung ausreichen (**Abs. 2**). Die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme werden von der LTO insbesondere auf ihrer Homepage kundzumachen sein.

Die Aufgaben der Generalversammlung werden um die Überwachung der Geschäftsführung der LTO sowie die Wahrnehmung der Vertretung der LTO gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer erweitert (**Abs. 4 Z 9 und Abs. 5**). Damit soll klargestellt werden, welches Organ Vereinbarungen zwischen Geschäftsführung und LTO zu treffen hat.

Die im **Abs. 4 Z 10** genannte Geschäftsordnung soll auch die Grundlage sein, in welcher jene Geschäfte im Einzelnen anzuführen sind, welche der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Anstelle einer fixen Festlegung der Geschäfte und Grenzbeträge im Gesetz sollen die entsprechenden Arten und Werte von der Generalversammlung selbst festzulegen sein.

Zu § 6:

Das Strategie-Board setzt sich aus Expertinnen und Experten mit qualifizierten Kenntnissen und Erfahrungen bei der Entwicklung und Umsetzung touristischer Konzepte und Projekte zusammen. Das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung hat neun, die Wirtschaftskammer Oberösterreich drei Fachleute zu nominieren. Die Auswahl der Expertinnen und Experten soll so erfolgen, dass die in der Landesstrategie definierten Destinationsmarken entsprechend repräsentiert sind.

Das Strategie-Board soll der Geschäftsführung für strategisch relevante Entscheidungen Empfehlungen abgeben. Bezüglich der Geschäftsführerbestellung und der Budgeterstellung ist das Strategie-Board vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu befassen.

Zu §§ 7 und 8:

Nachdem die LTO weitgehend vom Land Oberösterreich finanziert wird, liegt eine "tatsächliche Beherrschung" der Körperschaft durch finanzielle Maßnahmen des Landes vor. Die LTO unterliegt daher nach Art. 127 Abs. 3 iVm Art. 126b Abs. 2 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofs. Damit ist das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes und die Bundes-Vertragsschablonenverordnung, welche nähere Bestimmungen über die Ausschreibung, Bewerbung, Besetzung und Veröffentlichung der Bestellung sowie den Inhalt von Anstellungsverträgen von Leitungsorganen enthalten, auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der LTO und deren Töchterunternehmen anzuwenden, ohne dass es eines diesbezüglichen Verweises im gegenständlichen Landesgesetz bedürfte. Die Bestimmungen beschränken sich daher auf die nicht vom Stellenbesetzungsgesetz abgedeckten Bereiche des geltenden § 26 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, wobei die Bestimmungen über die Haftung und die Haushaltsführung mit jenen für die Tourismusverbände verbunden wurden (siehe §§ 27 bis 30).

Der höchstmögliche Zeitraum einer Bestellung mit der Geschäftsführung wird von bisher vier auf fünf Jahre verlängert (**§ 7 Abs. 2**). Dies entspricht der maximalen Laufzeit eines Anstellungsverhältnisses gemäß der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs der Bestellung bleibt aufrecht, um langwierige Auseinandersetzungen für den Fall, dass die Tourismusorganisation das Vertrauen zur Geschäftsführung verliert, von vornherein vermeiden zu können. Anzumerken ist, dass sich das Erfordernis, für eine Kündigung die Einhaltung einer halbjährigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres zu vereinbaren, verpflichtend aus § 2 Abs. 3 Z 1 Bundes-Vertragsschablonenverordnung ergibt.

§ 7 Abs. 3 regelt die Befugnis zur Außenvertretung und die Bindung an Weisungen der Generalversammlung.

§ 8 normiert eine Berichtspflicht der Geschäftsführung, wobei auf entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung verwiesen werden soll.

Zu § 9:

Das bestehende System der Einstufung der Gemeinden nach der jeweiligen Nächtigungsintensität im Vergleich zur Landes-Nächtigungsintensität in die Ortsklassen A bis D soll unverändert beibehalten werden (**Abs. 1 und 2**). Wie bisher soll für die Ortsklasse A der doppelte Wert der Landes-Nächtigungsintensität, für die Ortsklasse B der einfache Wert der Landes-Nächtigungsintensität und für die Ortsklasse C der halbe Wert der Landes-Nächtigungsintensität erreicht werden müssen. Die Ortsklasse ("Statutarstadt") soll den Städten Linz, Steyr und Wels vorbehalten bleiben. Hingegen soll anstelle der jährlichen Auswertung der Nächtigungszahlen künftig nur mehr eine Auswertung und Festlegung der Ortsklassen für die Gemeinden alle fünf Jahre erfolgen.

Im **Abs. 3** wird festgelegt, dass - analog zur Geltungsdauer - der Auswertung der Durchschnitt der letzten fünf Jahre zugrunde zu legen ist. Gemäß der Übergangsbestimmung des § 62 Abs. 7 Z 4 soll die erste Neueinstufung mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 erfolgen. Dabei werden die Nächtigungszahlen der Kalenderjahre 2013 bis einschließlich 2017 und die Zahl der Einwohner mit den Stichtagen 1. Jänner der Jahre 2013 bis 2017 heranzuziehen sein. Die Rundung der Landesnächtigungsintensität auf zwei Kommastellen ist erforderlich, um für die Einstufung gemäß Abs. 2 nachvollziehbare Grenzwerte zu erhalten.

Die den Gemeinden derzeit eingeräumte Möglichkeit, eine niedrigere Ortsklasse als die sich auf Grund der Nächtigungsintensität ergebende zu beantragen, soll dem Grund nach erhalten bleiben (**Abs. 4**). Um eine mögliche Verzerrung der Einstufung zu verhindern, soll aber eine Rückstufung um mehr als eine Ortsklasse künftig nicht mehr in Betracht kommen. Nach aktuellen Daten würden davon die Gemeinden Sattledt (Ortsklasse C anstelle Ortsklasse A), Rottenbach und Dietach (jeweils Ortsklasse D anstelle Ortsklasse B) betroffen sein. Die Möglichkeit der Rückstufung (um eine Ortsklasse) soll – analog zu Anträgen auf Aufstufung in eine höhere Ortsklasse – jährlich zulässig sein. Damit kann im Fall eines unerwarteten Rückgangs der Nächtigungszahlen rascher reagiert werden.

Die Einstufung einer Gemeinde in eine höhere Ortsklasse soll - sofern dies im Einzelfall dem öffentlichen Interesse an der Förderung des Tourismus entspricht – ebenfalls weiterhin jährlich und ohne Einschränkungen auf bestimmte Ortsklassen möglich sein (**Abs. 5**). Für die Statutarstädte wird die Möglichkeit einer Aufstufung in eine der Ortsklassen C, B oder A ebenfalls normiert. Vor einem Antrag auf Aufstufung sind wie bisher die (künftigen) Pflichtmitglieder von der Gemeinde einzuladen, zum beabsichtigten Antrag eine Stellungnahme abzugeben. Die antragsgemäße Auf- oder Abstufung bleibt für zumindest fünf Jahre in Kraft (**Abs. 6**). Um den Aufwand für die Gemeinden gering zu halten, soll normiert werden, dass automatisch von einer Verlängerung des Antrags auszugehen ist, wenn die Gemeinde nicht ausdrücklich einen Antrag auf Einstufung in eine andere Ortsklasse stellt. In diesem Zusammenhang soll auch klargestellt werden, dass eine Anhörung der (künftigen) Pflichtmitglieder auch dann notwendig ist, wenn die Gemeinde ihren

Antrag auf Einstufung in eine niedrigere Ortsklasse nicht verlängert und eine Einstufung in eine höhere Ortsklasse als bisher beantragt.

Durch die Vereinigung von Gemeinden entsteht nach dem Gemeinderecht eine "neue" Gemeinde, die naturgemäß in der Ortsklassenverordnung nicht aufscheidet und der daher keine Ortsklasse zugeordnet werden kann. Sofern davon Tourismusgemeinden betroffen sind würde dies bedeuten, dass mit der Gemeindeneugründung der Status als Tourismusgemeinde und damit auch die Beitragspflicht der Unternehmer entfällt. Dem soll im **Abs. 7** dadurch begegnet werden, dass zugleich mit der Verordnung über die Errichtung der neuen Gemeinde – durch Heranziehen der Nächtigungs- und Einwohnerzahlen der bisherigen Gemeinden – die Ortsklasse der neuen Gemeinde festgelegt wird. Da eine Ortsklassenveränderung während des Jahres zu sehr komplizierten Berechnungen der Höhe der Interessentenbeiträge führen würde, soll die neue Ortsklasse immer mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam werden. Für den Fall einer unterjährigen Neugründung einer Gemeinde ist daher vorgesehen, dass die am Beginn dieses Jahres geltende Ortsklasseneinteilung samt Gebietsgrenzen für das gesamte Jahr weitergelten soll.

Zu § 10:

In Bezug auf die Errichtung der Tourismusverbände soll die bestehende Rechtslage grundsätzlich weitergeführt, gleichzeitig sollen aber die Kriterien der Marktrelevanz und Effizienz verbindlich festgelegt werden (**Abs. 1 und 2**). "Regelmäßigkeit" bedeutet im Übrigen, dass das Erreichen der Werte an Hand der bisherigen und der bereits absehbaren künftigen Entwicklung plausibel ist. Eine Evaluierung der zu erreichenden Kennzahlen sollte zweckmäßigerweise gleichzeitig mit der alle fünf Jahre durchzuführenden Ortsklassenberechnung (§ 9 Abs. 1) erfolgen.

Derzeit sind für die Gebiete der insgesamt 215 Tourismusgemeinden 103 Tourismusverbände errichtet. Mehr als 80 % der Tourismusverbände (84) bestehen jeweils nur für eine Gemeinde, wovon wiederum jeweils 50 % weniger als 6.000 Nächtigungen und 26.000 Euro Aufkommen aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben pro Jahr aufweisen. Zur Schaffung wirkungsvollerer Verbandsstrukturen sollen Schwellenwerte festgelegt werden, welche die Landesregierung bei der Errichtung der Tourismusverbände beachten muss. Demnach sind die Gebiete so festzulegen, dass ein Tourismusverband ein Aufkommen aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben (Ortstaxen und Freizeitwohnungspauschalen) von 600.000 Euro und Übernachtungen von 200.000 Gästen erreicht. Die Tourismusbeiträge und -abgaben sind jeweils in voller Höhe inklusive allfälliger Anhebungen und noch vor den Abzügen für die Einhebungskosten zu berücksichtigen. Um auf geografische Besonderheiten Rücksicht nehmen zu können, soll auch für Gebiete, bei denen mit einer Unterschreitung der genannten Schwellenwerte um bis zu 10 % zu rechnen ist, ein Tourismusverband errichtet werden dürfen. Eine Sonderregelung soll auch für Tourismusverbände gelten, welche auf Grund ihrer Lage nur als grenzüberschreitende Tourismusdestination marktrelevant auftreten können und zu diesem Zweck an einer touristischen Organisation beteiligt oder dort Mitglied sind, welcher zumindest ein Rechtsträger, der seinen Sitz außerhalb von

Oberösterreich hat, angehört. Hier soll im Einzelfall auch ein Tourismusverband mit lediglich 300.000 Euro Budget und 100.000 Gästenächtingungen errichtet werden bzw. Bestand haben können. Im Sinn eines marktrelevanten Auftritts wird dabei vorausgesetzt, dass ein Großteil der strategischen Planung und operativen Umsetzung auch tatsächlich in der gemeinsamen Organisation erfolgt und dort abgewickelt wird.

Angemerkt wird, dass sich rein rechnerisch auf Grund der aktuellen Budget- und Nächtingungszahlen für Oberösterreich eine Anzahl von 37 Tourismusverbänden mit jeweils 200.000 Nächtingungen bzw. von 30 Tourismusverbänden mit einem Aufkommen von 600.000 Euro aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben ergibt. Tatsächlich wird die Zahl der Tourismusverbände aber kleiner sein, weil bereits aktuell sechs bzw. neun Tourismusverbände zum Teil weit über 200.000 Nächtingungen bzw. 600.000 Euro Aufkommen aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben aufweisen.

Bei einer Zusammenlegung der Gebiete von Tourismusverbänden sollen entsprechend **Abs. 3** die bisherigen Tourismusverbände aufgelöst und ein neuer Tourismusverband errichtet werden. Es soll aber auch die Möglichkeit einer Fusionierung der bestehenden Tourismusverbände geben, bei der es zu einer Übertragung des gesamten Vermögens einschließlich der Rechte und Pflichten eines oder mehrerer Tourismusverbände auf einen anderen Tourismusverband kommt.

Soll nur das (einer oder mehrerer Tourismusgemeinden entsprechende) Teilgebiet eines Tourismusverbands auf einen anderen Tourismusverband übertragen werden, sieht **Abs. 4** entsprechend der bisherigen Regelung einen Vermögensausgleich nach Maßgabe der Erträge aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben der letzten fünf Jahre vor. Zu einem solchen Vermögensausgleich kommt es auch, wenn eine oder mehrere Gemeinden eines mehrgemeindigen Tourismusverbands in die Ortsklasse D zurückgestuft werden. In diesem Fall ist der Vermögensausgleich zwischen den Gemeinden bzw. zwischen den betroffenen Gemeinden und dem weiter bestehenden Tourismusverband durchzuführen.

Die im **Abs. 5** geregelte Auflösung von Tourismusverbänden soll dahin geändert und in der Folge präzisiert werden, dass für die Abwicklung eines aufgelösten Tourismusverbands nicht mehr die bisherigen Organe sondern eine von der Landesregierung zu bestellende Liquidatorin bzw. ein entsprechend zu bestellender Liquidator zuständig sein soll. Damit kann das Abwicklungsverfahren wesentlich vereinfacht und beschleunigt durchgeführt werden.

Zu § 11:

Die Regelung über die Pflichtmitglieder des Tourismusverbands entspricht inhaltlich der bisherigen Bestimmung (§ 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). Auf die Bezeichnung "Tourismusinteressent" soll verzichtet und unmittelbar an den Unternehmerbegriff entsprechend dem Umsatzsteuergesetz 1994 angeknüpft werden. Am Kreis der Pflichtmitglieder kommt es dadurch - wie erwähnt - zu keinerlei Änderungen.

Bei einem Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied eines Tourismusverbands soll der Tourismusverband dem Antragsteller binnen acht Wochen ab dem Einlangen des Antrags schriftlich mitteilen müssen, ob eine Aufnahme oder Ablehnung erfolgt (**Abs. 2**).

Die bestehende Regelung, wonach freiwillige Mitglieder einen Tourismusbeitrag zu leisten haben, soll im **Abs. 3** unverändert übernommen werden. Die geänderte Formulierung ist im Interesse einer präzisen Festlegung der Beitragspflicht gelegen. Dabei soll auch festgelegt werden, dass in einem Antrag auf Mitgliedschaft zu einem Tourismusverband, der sich auf eine Statutarstadt mit Zoneneinteilung nach § 37 Abs. 2 erstreckt, die Beitragspflicht für die Zone mit den höheren Beträgen angegeben werden muss.

Eine allfällige Mitteilung über die Auflösung der Mitgliedschaft ist - ebenso wie der Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied - beim Tourismusverband einzubringen. Im **Abs. 4** wird klargestellt, dass die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft nur mit Einhaltung einer halbjährigen Frist möglich sein soll. Dadurch soll der Tourismusverband in die Lage versetzt sein, seine Werbemittel und allenfalls Strategien entsprechend anzupassen. Langt die Mitteilung über die Auflösung bis zum 30. Juni ein, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem betreffenden Jahresende. Langt die Mitteilung erst nach dem 30. Juni ein, bleibt die Mitgliedschaft noch bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres aufrecht.

Die Möglichkeit, ein Mitglied auf Grund schädigenden Verhaltens aus dem Tourismusverband auszuschließen, wird im **Abs. 5** inhaltlich unverändert weitergeführt.

Zu § 12:

Bei den Aufgaben der Tourismusverbände soll im **Abs. 1** die inhaltliche Bedeutung der Landesstrategie für deren Tätigkeiten hervorgehoben werden. Dementsprechend bildet die Landes-Tourismusstrategie die Grundlage für die Erstellung der jeweiligen regionalen Tourismuskonzepte, die aber nicht isoliert voneinander erstellt und in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern des Tourismus umgesetzt werden sollen.

Der Aufgabenkatalog für die Tourismusverbände im **Abs. 2** sieht im speziellen das touristische Marketing, die Unterstützung der Mitglieder bei der Schaffung eines marktgerechten Angebots, die Attraktivierung der jeweiligen Region sowie die Gästebetreuung und das Veranstaltungsmanagement vor. Als besonders wichtige Aufgabe der Tourismusverbände wird auch die Einbindung und Betreuung der Mitglieder des Tourismusverbands definiert, ebenso die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Tourismus, der als wichtiger Faktor auch die Attraktivität des Standorts und des Lebensraums insgesamt erhöht. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Tourismusverband auch die von der LTO angebotenen Unterstützungsleistungen zu nutzen. Dadurch sollen der Mitteleinsatz optimiert bzw. unnötige Ausgaben vermieden und Synergieeffekte im System der

Tourismusorganisationen erzielt werden. Es soll den Tourismusverbänden aber im Einzelfall unbenommen bleiben, Leistungen auch von anderen Unternehmen zu beziehen, wenn dies zu im Wesentlichen gleichen Ergebnissen und Kosten möglich ist. Entspricht das Gebiet eines Tourismusverbands (gemeinsam mit anderen Tourismusverbänden) einer Destinationsmarke im Sinn der Landes-Tourismusstrategie, hat der Tourismusverband - allenfalls gemeinsam mit anderen betroffenen Tourismusverbänden - für die laufende Betreuung der Marke zu sorgen und aufzukommen.

§ 12 Abs. 2 Z 6 schreibt den Tourismusverbänden die Nutzung der von der LTO angebotenen Unterstützungsleistungen in den Bereichen Personal, Beschaffung, Marktforschung, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Förderungen vor. Es ist nun vorgesehen, den Tourismusverbänden einen Spielraum zu belassen und von einer fixen Bindung an das LTO-Leistungsangebot Abstand zu nehmen. Dessen ungeachtet soll die Zusammenarbeit mit der LTO als ein wesentlicher Faktor erhalten bleiben und im Sinn einer gemeinsamen strategischen Umsetzung bevorzugt in Anspruch genommen werden.

Die Regelungen über die Pflege und Betreuung öffentlicher Freizeiteinrichtungen berücksichtigen, dass der Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Wander- und Reitwegen, Langlaufloipen, Mountainbiketouren, Klettersteigen und -gärten und ähnlichen Einrichtungen durch die Öffentlichkeit eine entsprechende Pflege und Betreuung gegenüberstehen muss. Häufig werden Wege und Steige, soweit sie zum Wandern, Bergsteigen, Mountainbiken etc. geöffnet sind, ohnedies von ehrenamtlich tätigen Vereinen und Organisationen bzw. Einzelpersonen betreut. Es soll den Tourismusverbänden und den Gemeinden aber freistehen, diese Maßnahmen im erforderlichen Ausmaß zu unterstützen (**Abs. 3**) oder allenfalls auch selbst zu erbringen (**Abs. 4**). Allgemein soll noch angemerkt werden, dass durch die gegenständlichen Regelungen in die Pflichten, die dem Halter einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts obliegen, nicht eingegriffen wird.

Zu § 13:

Mit der vorgesehenen Strukturveränderung der Tourismusverbände kann auch deren innere Organisation durchgehend den Anforderungen an eine professionelle Organisation angepasst werden. Dabei soll bei allen Tourismusverbänden die Geschäftsführung in den Händen einer hauptberuflich tätigen Person liegen. Dieser steht als kontrollierendes und weisungsberechtigtes Organ der Aufsichtsrat gegenüber. Auf die zusätzliche Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern kann verzichtet werden. Als oberstes Organ bleibt die Vollversammlung eingerichtet.

Zu § 14:

In der Vollversammlung ist jedes Mitglied des Tourismusverbands mit Sitz und Stimme vertreten. Die Möglichkeit, mit der Ausübung dieses Rechts eine Person zu bevollmächtigen, soll weitergeführt werden (**Abs. 1**). Bevollmächtigten soll es auch künftig nur möglich sein, ein einziges Mitglied zu vertreten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, sollen in der Vollversammlung grundsätzlich stimmberechtigt sein (**Abs. 2**). Soll aber ein Beschluss zur Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge gefasst werden, entfällt für den entsprechenden Beschluss dieses Stimmrecht.

Zu einer Neuregelung kommt es im **Abs. 3** hinsichtlich der Stimmgruppenbildung bei der Wahl des Aufsichtsrats. An Stelle der bisherigen Dreiteilung entsprechend der von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Beiträge werden nur mehr zwei Gruppen und diese ausschließlich auf Grund der von den Mitgliedern ausgeübten Tätigkeiten gebildet. Damit soll nicht mehr die Größe eines Unternehmens, sondern die Tourismusknähe der ausgeübten Tätigkeit für die Stimmgruppenzugehörigkeit maßgeblich sein. Wer Tätigkeiten der Beitragsgruppen 1 oder 2 ausübt, soll der Stimmgruppe 1, wer andere beitragspflichtige Tätigkeiten ausübt oder dem Tourismusverband ohne entsprechende Tätigkeit als freiwilliges Mitglied angehört, der Stimmgruppe 2 angehören.

Die Bestimmungen bezüglich Anforderung und Bekanntmachung der Stimmgruppenliste sowie die Möglichkeit eines Einspruchs bleiben unverändert (**Abs. 4 und 5**). Weitergeführt wird auch das Recht der im Gemeinderat vertretenen Parteien, der Interessenvertretungen und - in Kurorten - der Ärztekammer und der Sozialversicherungsträger, je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in die Vollversammlung zu entsenden (**Abs. 6 bis 8**).

Zu § 15:

Um die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nicht davon abhängig zu machen, dass pro Mitglied ein Nachweis über die erfolgte Zustellung der Einberufung vorhanden ist, soll die Bekanntmachung von Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie der Tagesordnung durch Aushang an der Amtstafel der Tourismuskgemeinde(n) ausreichen (**Abs. 1**). Die zusätzlich vorgesehene Verständigung der Mitglieder des Tourismusverbands sowie der weiteren teilnahmeberechtigten Vertreterinnen und Vertreter soll die allgemeine Kenntnis von der Abhaltung der Vollversammlung sicherstellen, soll aber ohne Auswirkung auf die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung bleiben. Ein Nachweis, dass tatsächlich alle Mitglieder des Tourismusverbands und die sonst teilnahmeberechtigten Personen Kenntnis von der Einberufung erhalten haben, ist daher für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit einer Mindestanwesenheit von einem Drittel der Mitglieder hat dazu geführt, dass de facto alle Vollversammlungen mit einer Wartezeit beginnen mussten. Um diesen für die anwesenden Mitglieder unerfreulichen Aufschub hintan zu halten, soll künftig auf die Erfüllung eines Anwesenheitsquorums am Beginn der Sitzung verzichtet werden (**Abs. 2**). Allerdings soll die Einberufung einen Hinweis auf diese Rechtslage enthalten.

Die Bestimmungen über die Tagesordnung, erforderlichen Beschlussmehrheiten, die Anzahl der Sitzungen der Vollversammlung sowie die Möglichkeit, die Abhaltung einer außerordentlichen Vollversammlung zu verlangen, sollen unverändert weitergeführt werden (**Abs. 3 und 4**).

Zu § 16:

Zum Aufgabenbereich der Vollversammlung sollen Vorgaben von grundsätzlicher Bedeutung sowie Entscheidungen, die zu einer unmittelbaren Belastung der Mitglieder führen können, gehören. Hervorzuheben ist die Kompetenz der Vollversammlung zur Festlegung des Budgets. Damit sind alle Mitglieder des Tourismusverbands jährlich in die Entscheidung eingebunden, in welcher Höhe und in welchen Bereichen die Budgetmittel eingesetzt werden sollen. Ein Beschluss, dass die gesetzlichen Prozentsätze für den Tourismusbeitrag - allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge - angehoben werden, soll ebenfalls nur in der Vollversammlung getroffen werden können. Die der Landesregierung eingeräumte Möglichkeit, die Ortstaxe für das Gebiet eines Tourismusverbands über den Betrag von 2 Euro hinaus anzuheben, soll an die vorherige Anhörung der Vollversammlung gebunden sein. Darüber hinaus steht der Vollversammlung das Recht auf Kenntnisnahme des Tourismuskonzepts und des Jahresabschlusses zu.

Zu § 17:

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist jener des Vorstands nach den bestehenden Vorschriften nachgebildet. Neu ist, dass auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der LTO - mit beratender Stimme - dem Aufsichtsrat angehören soll (**Abs. 1**). Dies soll dazu beitragen, dass eine bestmögliche Vernetzung im Hinblick auf die Landestourismusstrategie sowie Nutzung von Synergien zwischen Tourismusverbänden und LTO gegeben ist. Eine personelle Verschränkung ist im Übrigen auch in die "Gegenrichtung" vorgesehen, in dem bei der Besetzung der Expertinnen und Experten im Strategie-Board der LTO auf die Markendestinationen entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

Die Funktionsperiode des Aufsichtsrats soll - wie auch jene der Organe der LTO - auf fünf Jahre verlängert werden (**Abs. 2**).

Die notwendige Vergrößerung der Gebiete der Tourismusverbände soll nicht dazu führen, dass den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Aufsichtsrat eine überproportionale Stellung zukommt. Es ist daher vorgesehen, dass künftig nicht mehr ab der sechsten, sondern erst ab der

elften Tourismusgemeinde eine zusätzliche Bürgermeisterin bzw. ein zusätzlicher Bürgermeister pro weitere zehn Tourismusgemeinden dem Aufsichtsrat angehören soll (**Abs. 3**).

Bezüglich der Nominierung soll analog zur Regelung über die Entsendung der Vertreter in der Generalversammlung der LTO die Bekanntgabe der betreffenden Personen bei der Geschäftsführung des Tourismusverbands ausreichen (**Abs. 4**).

Die Regelungen des § 11 Abs. 5 und 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, wonach im Fall einer Gebietszusammenlegung der Vorsitzende Mitglied des Vorstands des aufnehmenden Tourismusverbands wird bzw. der Vorstand beratende Mitglieder kooptieren kann, sollen entsprechend angepasst für die Mitglieder des Aufsichtsrats übernommen werden (**Abs. 5 und 6**).

Zu § 18:

Die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats entsprechen weitgehend der bisherigen Vorstandswahl. Entsprechend den künftigen Gebietsvergrößerungen soll auch bei der Anzahl der Aufsichtsräte mehr Spielraum gegeben und eine Aufstockung auf bis zu zwölf Mitglieder möglich sein. Der nach der aktuellen Gesetzeslage bestehende Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge eingebracht werden müssen, soll von drei Tagen auf eine Woche vor der Vollversammlung zurückverschoben werden (**Abs. 1**). Damit soll den in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten, die notwendigen Vorarbeiten zur Abhaltung der Wahl rechtzeitig abschließen zu können, entgegengewirkt werden.

Die Kandidatur soll wie bisher nicht auf die eigene Stimmgruppe beschränkt sein. Ein Wahlvorschlag darf aber nur für die eigene Stimmgruppe eingebracht werden. Ein Wahlausschluss liegt vor, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach § 24 Oö. Kommunalwahlordnung von der Wahl in den Gemeinderat wegen Verurteilungen aus Anlass mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist (**Abs. 2**).

Wie bisher sollen nicht einzelne Kandidatinnen und Kandidaten, sondern Listen mit Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen (**Abs. 3**). Nachdem künftig nur mehr in zwei Stimmgruppen gewählt wird, wird jeder Wahlvorschlag eine Liste von drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten müssen. Dabei ist auch auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter Bedacht zu nehmen.

Als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter soll künftig die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats fungieren. Ihr bzw. ihm sollen die Aufgaben der Prüfung der eingebrachten Wahlvorschläge und die Leitung der Wahl in der Vollversammlung obliegen. (**Abs. 4 und 5**).

Wie viele Kandidaten eines Wahlvorschlags in den Aufsichtsrat kommen, hängt von der Anzahl der eingebrachten Wahlvorschläge und den für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ab. Der entsprechende Vorgang ist im **Abs. 6** näher dargelegt (d'Hondtsches System). Der im

Abs. 7 normierte Mandatserwerb entsprechend der Reihung auf dem Wahlvorschlag soll allfällige Unklarheiten entgegenwirken.

Zu § 19:

Eine Wiederholung der Vollversammlung zur Wahl der Aufsichtsrats-Mitglieder hat zu erfolgen, wenn für eine Stimmgruppe oder auch für beide Stimmgruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht wurde. Kann auch bei der Wahlwiederholung der Aufsichtsrat nicht oder nicht vollständig gewählt werden, hat eine Zusammenlegung mit einem anderen Tourismusverband zu erfolgen.

Zu § 20:

Nach **Abs. 1** soll als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Aufsichtsrats ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied fungieren. Demnach sind zwar alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats aktiv wahlberechtigt, wählbar allerdings nur Personen, die von einer der beiden Stimmgruppen in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Gleiches gilt in Bezug auf die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Die neu hinzukommende Beschränkung der Funktion auf drei Perioden soll einerseits Kontinuität in der Tätigkeit des Aufsichtsrats über einen Zeitraum von 15 Jahren ermöglichen, andererseits aber auch einen Wechsel der Funktionsträger und damit das Umsetzen neuer Ideen in gewissen Zeiträumen sicherstellen.

Die Möglichkeit der Abberufung gemäß **Abs. 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990.

Abs. 5 enthält die für die erstmalige Wahl des Aufsichtsrats aus Anlass der Errichtung eines neuen Tourismusverbands erforderliche Übergangsbestimmung.

Zu § 21:

Ein Verzicht auf die Funktion im Aufsichtsrat soll an die Einhaltung einer Schriftform gebunden sein (**Abs. 1**). Nicht ausreichend abgewogene, möglicherweise nur spontan erfolgende mündliche Rücktrittserklärungen sollen dementsprechend wirkungslos bleiben. Dies würde auch auf Fälle zutreffen, wo im Rahmen einer Sitzung des Aufsichtsrats abgegebene Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.

Eine amtswegige Enthebung ist nach **Abs. 2** nur möglich, wenn die Wählbarkeit zu Unrecht angenommen worden ist oder nach der Wahl verloren geht.

Eine Abberufung durch die Vollversammlung selbst soll nach **Abs. 3** grundsätzlich jederzeit möglich sein, allerdings muss ein derartiger Antrag von der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Stimmgruppe unterschrieben sein.

Die im **Abs. 5** vorgesehene Möglichkeit der Auflösung des Aufsichtsrats durch eigenen Beschluss entspricht § 15 Abs. 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in Bezug auf den Vorstand.

Zu § 22:

Im **Abs. 1** sollen im Interesse der Übersichtlichkeit alle Aufgaben des Aufsichtsrats angeführt werden, auch wenn sich die Zuständigkeit teilweise aus anderen Bestimmungen ohnedies ergibt (zB § 20 über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, § 25 über die Bestellung und Anstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers, § 28 Abs. 3 über die Erstellung eines Prüfberichts zum Jahresabschluss, usw.). Künftig wird die Feststellung des Jahresabschlusses (**Z 6**) dem Aufsichtsrat obliegen, weil seine Mitglieder ausreichend Kenntnis über die Gebarung des Tourismusverbands haben und in Verbindung mit der Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer auch über qualifizierte Unterlagen zur Erstellung des Prüfberichts und Feststellung des Jahresabschlusses verfügen.

Nach **Abs. 2** sollen dem Aufsichtsrat all jene Genehmigungsaufgaben zukommen, welche bislang vom Vorstand eines Tourismusverbands mit hauptberuflicher Geschäftsführung zu erbringen sind (siehe § 17 Abs. 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990).

Die Regelungen über die Einberufung und den Geschäftsgang im Aufsichtsrat (**Abs. 4 bis 6**) sind an die §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände, LGBl. Nr. 42/2013, angelehnt. Ergänzend wird angemerkt, dass den Vorsitz im Aufsichtsrat nur die bzw. der gewählte Vorsitzende (bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter) wahrnehmen kann, sodass Beschlüsse nur in deren Anwesenheit gefasst werden können. Neu ist, dass ein an einer Sitzung verhindertes Mitglied des Aufsichtsrats sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen können soll. Damit soll ermöglicht werden, dass die Interessen aller Vertreter in die Beschlüsse einfließen können. Ebenso neu ist die Möglichkeit, einen Beschluss des Aufsichtsrats im Umlaufweg herbeizuführen. Diese Vorgangsweise wird dort in Betracht kommen, wo der wesentliche Sachverhalt bereits aus den Unterlagen klar hervorgeht und somit keine zusätzlichen Detailinformationen im Rahmen einer Sitzung gegeben werden müssen. Im Übrigen soll es jedem stimmberechtigten Mitglied zustehen, einen Umlaufbeschluss abzulehnen. In diesem Fall wird die bzw. der Vorsitzende umgehend eine Sitzung gemäß Abs. 4 einberufen müssen.

Zu § 23:

Während für die Tätigkeit der Funktionäre des Tourismusverbands bisher das Prinzip der Ehrenamtlichkeit gegolten hat, soll nunmehr auch die Möglichkeit der Zuerkennung einer

angemessenen Entschädigung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat verankert werden. Dafür spricht, dass die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats, insbesondere jene der bzw. des Vorsitzenden, mit einer nicht unwesentlichen Verantwortung verbunden ist. Neben Gewissenhaftigkeit und Sorgfältigkeit wird auch ein beträchtliches Maß an wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Fachkenntnis und Erfahrung sowie entsprechende Einarbeitung in die Gebarung des Tourismusverbands erwartet.

Zu § 24:

Bezüglich jener Tatbestände, die zu einer Befangenheit eines Mitglieds des Aufsichtsrats und damit zum Erfordernis führen, sich weder an der Beratung noch der Beschlussfassung zu beteiligen, wird wie bisher auf die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 verwiesen. Diese enthalten wiederum detaillierte, den §§ 7 und 36a AVG nachgebildete Regelungen. Das befangene Mitglied hat während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Andernfalls wären Beschlüsse ungültig, wenn der Aufsichtsrat bei Abwesenheit des befangenen Mitglieds nicht mehr beschlussfähig gewesen wäre oder ohne dessen Stimme die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zu Stande gekommen wäre.

Zu § 25:

Auf Grund der geplanten Vorgaben in Bezug auf die Mindestgrößen der Tourismusverbände soll künftig die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers für jeden Tourismusverband verpflichtend sein (**Abs. 1**). Der Tourismusverband hat einen Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer abzuschließen. In Einzelfällen wird die betreffende Person aber (bereits) Dienstnehmerin eines vom Tourismusverband beherrschten selbständigen Unternehmens sein. In einem solchen Fall wird dem Zweck der Bestimmung auch durch das Dienstverhältnis zu einem "externen" (aber unter dem beherrschenden Einfluss des Tourismusverbands stehenden Unternehmen) entsprochen.

Die bisher vorgesehene Höchstdauer der Bestellung soll von vier auf fünf Jahre verlängert werden (**Abs. 2**). Damit kann der organisatorische Aufwand, der mit der Ausschreibung der Geschäftsführung verbunden ist, reduziert werden. Die Möglichkeiten einer kürzeren Bestelldauer sowie einer vorzeitigen Abberufung bleiben weiterhin bestehen (vgl. § 17 Abs. 2 dritter Satz Oö. Tourismus-Gesetz 1990).

Die Bestimmungen in den **Abs. 3 und 4** über die verpflichtende Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes bei der Ausschreibung und der Anwendung der Vertragsschablonen nach dem Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 bei der Anstellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers entsprechen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 17 Abs. 3 und 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990).

Zu § 26:

Das bislang dem Vorstand zustehende Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung soll künftig dem Aufsichtsrat zukommen (**Abs. 1**).

Mit der Verankerung einer dem § 4 der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände, LGBl. Nr. 42/2013, nachgebildeten Pflicht zur Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen der Vollversammlung und des Aufsichtsrats im **Abs. 3 und 4** entfällt künftig die Notwendigkeit zur Erlassung einer gesonderten Geschäftsordnung für die Tourismusverbände durch die Landesregierung. Die Zahl der von den Tourismusverbänden zu beachtenden Rechtsvorschriften wird dadurch insgesamt entsprechend reduziert.

Zu § 27:

Die Bestimmungen über die Haushaltsführung gelten sowohl für die LTO als auch für die Tourismusverbände.

Das Budget soll gemäß **Abs. 1** Pläne über die für den Schluss des kommenden Haushaltsjahres erwartete Gewinn- und Verlustrechnung, über die für geplante Investitionen erforderlichen Finanzmittel und die durchzuführenden Abschreibungen sowie über die sich aus den erwarteten periodischen Einzahlungen und Auszahlungen ergebende Liquidität beinhalten. Eine detaillierte Ausweisung der geplanten Erträge und Aufwendungen wird insoweit für erforderlich erachtet, um für den Aufsichtsrat bzw. das Strategie-Board und die Generalversammlung den geplanten Jahreserfolg und die Mittelverwendung nachvollziehbar zu machen. Die Gliederung hat jener der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses zu entsprechen. Sind die geplanten Erträge höher als die geplanten Aufwendungen, ergibt sich ein geplanter Jahresüberschuss. Die Budgetierung eines Jahresfehlbetrags ist zwar nicht grundsätzlich unzulässig, wird aber entsprechend dem Gebot einer gewissenhaften Geschäftsführung vorrangig nur insoweit in Betracht kommen, als der Fehlbetrag durch vorgetragene Überschüsse aus Vorjahren gedeckt ist.

Die Anordnungen im **Abs. 4** regeln allfällige Abweichungen beim Budgetvollzug. Haben die Abweichungen keinen Einfluss auf den geplanten Erfolg, etwa weil einzelnen Mehraufwendungsposten Minderaufwendungen bei anderen Planposten gegenüberstehen, wird eine diesbezügliche Information der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung in der Regel ausreichen. Lässt sich hingegen aus der Entwicklung der Ertragslage auf eine nicht bloß geringfügige Abweichung vom geplanten Jahreserfolg schließen, hat die Geschäftsführung unmittelbare Maßnahmen zu treffen bzw. ist sie zu solchen befugt. Notwendig kann bei erwarteten Ertragsausfällen insbesondere die Kürzung geplanter, noch nicht getätigter Aufwendungen sein. Im Fall von erwarteten Mehrerträgen hingegen dürfen Überschreitungen einzelner Aufwendungen bis zur Höchstgrenze von 10 % der budgetierten Werte vorgenommen werden. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, muss die

Geschäftsführung dem Aufsichtsrat bzw. dem Strategie-Board und der Generalversammlung unverzüglich ein neues Budget zur Genehmigung vorlegen. Dieses ist entsprechend den Bestimmungen des § 32 nach der Genehmigung wiederum auch der Landesregierung vorzulegen.

Zu § 28:

Die bestehende Rechtslage sieht für Tourismusverbände, deren Einnahmen aus Interessentenbeiträgen und Tourismusabgaben 350.000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses vor (vgl. § 21 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). Eine solche Rechnungslegung wird allerdings unternehmensrechtlichen Vorgaben überhaupt nicht und auch den Vorschriften zur abgabenrechtlichen Gewinnermittlung nur bedingt gerecht (siehe *Dieter Mandl*, *Der große Verein*, in: Festschrift Walter Melnizky, Wien 2013). Es soll daher künftig für alle Tourismusverbände die Erstellung eines erweiterten Jahresabschlusses und die Abschlussprüfung durch einen berufsmäßigen Abschlussprüfer verpflichtend vorgesehen werden (**Abs. 1**). Dies entspricht jenen Rechnungslegungspflichten, die § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz für die zweite Gruppe "großer" Vereine vorsieht. Die unabhängige und objektive Prüfung eines Wirtschaftsprüfers soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss sachlich und formal korrekt ist, mit den geltenden Normen für die Rechnungslegung übereinstimmt und ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Tourismusverbands bietet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen dadurch in ihren Kontroll- bzw. Überwachungsaufgaben weitgehend unterstützt und abgesichert werden.

Gemäß **Abs. 2** soll für den Fall, dass eine Tourismusorganisation als "Mutterunternehmen" beherrschenden Einfluss auf ein selbständiges Unternehmen ausübt, neben den jeweiligen Einzel-Abschlüssen auch ein konsolidierter Jahresabschluss als Information für die Geschäftsführung und die Aufsichtsorgane erstellt werden müssen.

Als Frist für die Abschlussprüfung, die anschließende Prüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses soll im **Abs. 3** wie bisher der 30. Juni festgelegt werden (vgl. § 21 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990).

Die im **Abs. 4** enthaltene Anordnung, nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung durch Verordnung der Landesregierung festzulegen, bezieht sich sowohl auf die Erstellung und Abwicklung des Budgets (§ 27) als auch auf das Rechnungswesen. Zusätzlich soll die Empfehlung des Rechnungshofs in seinem Bericht über die Follow-up-Überprüfung des Tourismus in Oberösterreich vom August 2016, dass sowohl in das Tourismusgesetz als auch in die Verordnung über die Haushaltsführung für die LTO die Erstellung einer Planbilanz verpflichtend aufgenommen werden sollte, Berücksichtigung finden. Mit der Regelung soll für den Verordnungsgeber die benötigte Ermächtigung zur Verankerung einer Pflicht zur Erstellung einer Planbilanz geschaffen werden.

Zu § 29:

Die den Tourismusorganisationen obliegenden Aufgaben können von diesen steuerrechtlich als "Hoheitsbetrieb" oder als "Betrieb gewerblicher Art" wahrgenommen werden. Beide Formen sind aus Sicht des Tourismusgesetzes gleichermaßen geeignet und zulässig. Auch kann für eine Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung erforderlich sein, wenn etwa für die Vermittlung von Unterkünften oder Pauschalreisen höhere Provisionszahlungen berechnet werden, als dies für eine reine Kostendeckung erforderlich wäre.

Davon zu unterscheiden ist die Ausgliederung eines Geschäftsbereichs auf eine Gesellschaft, an denen eine oder mehrere Tourismusorganisationen beteiligt sind, oder auf eine dem Tourismusverband zuzurechnende selbständige Organisationseinheit. Dazu soll klar festgelegt werden, dass derartige Ausgliederungen nur zulässig sind, wenn der Zweck ausreichend analysiert und festgestellt wurde, dass das Vorhaben zur Erreichung der Ziele des Tourismuskonzepts erforderlich bzw. zweckmäßig ist und im Rahmen einer eigenen Organisation besser abgewickelt werden kann als durch die bestehende Verbandsorganisation. Für die Aufgaben der LTO ist eine derartige Ausgliederung bereits ausdrücklich vorgesehen (§ 3 Abs. 3).

Als "Betrieb eines Unternehmens" durch einen Tourismusverband soll auch gelten, wenn anstelle einer Beteiligung eine Beherrschung der rechtlich selbständigen Organisation gegeben ist. Dies ist etwa bei einem Verein, der von Tourismusorganisationen gegründet wird, der Fall.

Zu § 30:

Derzeit sind die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters anzuwenden und im Fall einer Sorgfaltswidrigkeit dem Tourismusverband haftbar. Für unentgeltlich tätige Funktionäre wurde die Haftung mit der Tourismusrechts-Novelle 2012 auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz eingeschränkt. Weiters wurde mit der zitierten Novelle die Haftung auf die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ausgedehnt. Da die Tätigkeit im Aufsichtsrat nicht mehr als reines Ehrenamt vorgesehen ist, soll auch die Reduzierung der Haftung auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz entfallen.

Die Bestimmung richtet sich generell an die "Organe" LTO gemäß § 4 sowie jene Organe eines Tourismusverbands, deren Tätigkeit zu einem Schaden beim Tourismusverband führen kann. Dies sind der Aufsichtsrat und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

Zu § 31:

Die Bestimmungen über die Aufsicht entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (vgl. § 29 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). Als Daten, welche gemäß **Abs. 2** über die Mitglieder der

Organe der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben sind, sollen künftig auch die Geburtsdaten ausdrücklich enthalten sein. Dies soll der Rechtssicherheit, etwa in Bezug auf Auskünfte über vertretungsbefugte Personen dienen. Das im Jahr 2006 vom Amt der Oö. Landesregierung als Kommunikationsplattform mit den Tourismusverbänden eingerichtete "TV-Register" soll weitergeführt und die Verwendung durch die Tourismusverbände und die LTO verpflichtend vorgesehen werden.

Für die Aufhebung von Wahlen ist derzeit eine Antragsfrist von einem Monat vorgesehen (vgl. § 29 Abs. 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). Nach **Abs. 3** soll künftig ein Antrag rascher, nämlich innerhalb einer Woche nach der Wahl eingebracht werden müssen. Werden der Aufsichtsbehörde nach Verstreichen dieser Frist Unregelmäßigkeiten bekannt, soll eine Wahlaufhebung noch innerhalb von zwei Monaten ab der Wahl zulässig sein.

Die mit der Tourismusrechts-Novelle 2012 der Aufsichtsbehörde eingeräumte Befugnis, einen Auszahlungsstopp bezüglich der Tourismusbeiträge und Tourismusabgaben anzuordnen, soll beibehalten werden (**Abs. 4**). Ein derartiger Zahlungsstopp soll jeweils auf maximal zwölf Monate befristet verhängt werden können, wobei allerdings auch ein wiederholter Zahlungsstopp zulässig wäre.

Die Regelung des **Abs. 5** über die Auflösung des Aufsichtsrats im Fall des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 29 Abs. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990.

Durch die Bestimmung im **Abs. 6** soll die Aufsichtsbehörde ausdrücklich ermächtigt werden, vorübergehend eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer zu bestellen. Ein solcher Eingriff könnte vor allem bei der Umstellung jener Tourismusverbände, die noch keine Geschäftsführerin bzw. keinen Geschäftsführer bestellt haben, auf das neue „Aufsichtsratssystem“ erforderlich werden. Mit der Wahl des Aufsichtsrats werden die Funktionen des bisherigen Vorstands und der bzw. des bisherigen Vorsitzenden beendet. Die Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers wird schon im Hinblick auf die durchzuführende öffentliche Ausschreibung mehrere Monate in Anspruch nehmen. Da in dieser Zeit keiner Person für den Tourismusverband Vertretungsbefugnis zukommt, könnten gegebenenfalls wichtige Maßnahmen nicht getroffen bzw. Erklärungen nicht entgegengenommen werden. Mit der beschriebenen aufsichtsbehördlichen Maßnahme soll ein dadurch möglicher Schaden hintangehalten werden können.

Zu § 32:

Die Vorlage des Budgets und des Jahresabschlusses an die Aufsichtsbehörde soll künftig gemäß **Abs. 1** verpflichtend über das "TV-Register" erfolgen müssen. Vorzulegen sind neben den zahlenmäßigen Aufstellungen jeweils auch die Niederschrift der Sitzung, in welcher das Budget genehmigt bzw. der Jahresabschluss festgestellt wurde, sowie im Fall des Jahresabschlusses der

Bericht über die Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer und der Prüfbericht des Aufsichtsrats bzw. Strategie-Boards.

Der Katalog an Beschlüssen im **Abs. 3**, die zusätzlich einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, entspricht der bisherigen Regelung in § 10 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990. Der Schwellenwert, ab dem Kredite aufsichtsbehördlich genehmigungspflichtig sein sollen, soll allerdings von 200.000 auf 350.000 Euro angehoben werden.

Zu § 33:

Die Interessentenbeitragsstelle soll entsprechend den bisherigen Bestimmungen (§ 27 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) mit der Bezeichnung "Oö. Tourismusbeitragsstelle" weiterbestehen. Die bisher bestehende Einschränkung, wonach nur eine rechtskundige Person als Leiterin bzw. Leiter bestellt werden kann, soll entfallen. Voraussetzung für die Bestellung soll jedoch ein einschlägiges Hochschulstudium sein. Damit kann gewährleistet werden, dass insbesondere auch Personen mit wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss als Leiterin bzw. Leiter der Beitragsbehörde in Betracht kommen.

Die Verpflichtung der LTO, als Geschäftsapparat für die Tourismusbeitragsstelle zu fungieren, wird weitergeführt. Dabei wird berücksichtigt, dass die Kosten der Einhebung des Tourismusbeitrags künftig aus den jeweiligen Erträgen und nicht mehr aus dem allgemeinen Budget des Landes Oberösterreich finanziert werden sollen.

Zu § 34:

Nach § 1 Bundesabgabenordnung (BAO) gilt dieses Gesetz in Angelegenheiten der "öffentlichen Abgaben". Öffentliche Abgaben sind nur öffentlich rechtliche Geldleistungen, an denen Bund, Ländern oder Gemeinden Ertragshoheit zukommt. Eine generelle Vorausverfügung, insbesondere eine gesetzliche Zweckbindung, steht der Ertragshoheit nicht entgegen (zB VfGH vom 28.2.2002, B 1408/01). Nachdem Beiträge an Tourismusverbände mangels Ertragshoheit einer Gebietskörperschaft nicht als öffentliche Abgaben gelten, ist die ausdrückliche Anordnung der Anwendung der BAO im Verfahren bezüglich des Tourismusbeitrags erforderlich (**Abs. 1**). Demgegenüber trifft die Pflicht zur Zahlung der Tourismusabgabe Gäste und damit Personen ohne Rechtsbeziehung zum Tourismusverband. Die zu entrichtende Ortstaxe ist somit als öffentliche Abgabe zu qualifizieren. Die Anordnung der Anwendung der BAO wäre somit entbehrlich, soll aber zur Vermeidung von Missverständnissen auch angeführt werden.

Die Bestimmungen in den **Abs. 2 bis 6** entsprechen (weitgehend wörtlich) den geltenden Anordnungen (vgl. § 43 Abs. 3, 6 und 7 Oö. Tourismus-Gesetz 1990). In die bisher im § 43 Abs. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 enthaltene Verpflichtung, über Aufforderung bei der Ermittlung der

Beitragspflicht unentgeltlich mitzuwirken, sollen auch die gesetzlichen Berufsvertretungen einbezogen werden.

Zu § 35:

Als Privatunterkünfte gelten grundsätzlich Wohnungen bzw. Wohnräume, in denen Gäste ohne Gewerbeberechtigung beherbergt werden dürfen. Das Vorliegen eines Beherbergungsverhältnisses äußert sich in einer gewissen Obsorge für den Gast, wobei diese meist durch Reinigung des Zimmers, Bereitstellen oder Wechseln der Wäsche oder Anbieten eines Frühstücks erfolgt. Liegt reine Überlassung von Wohnraum ohne Dienstleistungen vor, soll es auf die Kurzfristigkeit der Vermietung ankommen. Dies kann auf die Aussage des OGH in der in einem Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002 ergangenen Entscheidung vom 23.04.2014, 5 Ob 59/14h, gestützt werden, wonach schon die kurzfristige Vermietung eines Wohnungseigentumsobjekts an Touristen zu Fremdenverkehrszwecken ("Zeiträume von zwei bis 30 Tagen") eine genehmigungspflichtige Widmungsänderung darstellt. Die private Vermietung von Wohnraum an Gäste bis zu einer Dauer von maximal 30 Tagen soll daher aus Sicht der Tourismusabgabe als eine Gästeunterkunft gelten. Damit kommen auch die Anzeigepflichten des § 35 zum Tragen.

Da eine solche Beherbergungstätigkeit bzw. Wohnraumbereitstellung einerseits in Tourismusgemeinden die Pflicht zur Entrichtung eines Tourismusbeitrags und andererseits - unabhängig von der Ortsklasseneinstufung der betreffenden Gemeinde - die Pflicht zur Einhebung der Ortstaxe begründet, soll die bisher im § 39a Oö. Tourismus-Gesetz 1990 enthaltene Anzeigepflicht weiter bestehen bleiben. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht wird ausreichend sein, wenn aus der Anzeige die Identität und Wohnadresse des Beherbergers bzw. Vermieters und die Anschrift der Gästeunterkunft hervorgehen.

Die im § 39a Oö. Tourismus-Gesetz 1990 verankerte Pflicht, in bestimmten Fällen der Anzeige einen Wasserbefund anzuschließen, steht mit dem Zweck der Norm in keiner Verbindung. Diese Anordnung kann daher entfallen. Da der Betrieb einer privaten Gästeunterkunft ohnedies immer die Führung eines eigenen Haushalts im gleichen oder einem in unmittelbarer Nähe befindlichen Gebäude voraussetzt, kann überdies von einer regelmäßigen Überprüfung der Wasserqualität ausgegangen werden.

Zu §§ 36 bis 45:

Mit diesen Bestimmungen werden weitgehend wortgleich die §§ 34 bis 42 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 über die Beitragspflicht übernommen. Dabei sollen jedoch folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- An die Stelle des Begriffs "Tourismusinteressent" soll die Bezeichnung "beitragspflichtiges Unternehmen" treten. In der Vergangenheit wiederholt vorgebrachte Einwendungen gegen die Beitragspflicht, am Tourismus nicht "interessiert" zu sein, können dadurch von vornherein vermieden werden.
- Anstelle des Ausdrucks "Berufsgruppe" soll einheitlich die Bezeichnung "Wirtschaftstätigkeit" Verwendung finden. Dies entspricht der in der Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten, welche Grundlage der Beitragsgruppenordnung ist, verwendeten Bezeichnung.
- Die geltende Frist zur Abgabe eines Gutachtens durch den Bewertungsbeirat soll von vier auf acht Wochen verlängert werden (**§ 38 Abs. 1**).
- § 35 Abs. 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 enthält eine Bestimmung, wonach der Verordnungsgeber Wirtschaftstätigkeiten, die häufig Leistungen in anderen Bundesländern erbringen, in eine höhere Beitragsgruppe einreihen soll. Da Umsätze aus Leistungen an einen Empfänger außerhalb Oberösterreichs nach **§ 39 Abs. 1 Z 2** künftig ohnedies zur Gänze von der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden können, wird auf eine gesonderte Einstufung dieser Tätigkeiten in der Beitragsgruppenordnung verzichtet werden können. Gleiches gilt für die bisherige Spezialregelung im § 35 Abs. 4 für Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer.
- Die Befreiung der Umsätze von Kinderheimen, Jugendheimen, Jugendherbergen und Jugendzeltplätzen soll mangels sachlicher Rechtfertigung einer die Betreiber dieser touristischen Einrichtungen treffenden Begünstigung nicht mehr übernommen werden.
- Die geltende Regelung wonach der Tourismusbeitrag auch dann als Gesamtbetrag zu entrichten ist, wenn Tätigkeiten, die in verschiedene Beitragsgruppen eingereicht sind, ausgeübt werden, soll auf Grund des systematischen Zusammenhangs in die Bestimmung über den beitragspflichtigen Umsatz aufgenommen werden (**§ 39 Abs. 3**).
- Die Anordnung, wonach Privatzimmervermieter und Vermieter von Ferienwohnungen "jedenfalls" (und somit auch als Kleinunternehmer) den Mindestbeitrag zu entrichten haben, ist entbehrlich, weil auch Kleinunternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes mit Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 1 oder 2 fallen, ohnedies beitragspflichtig sind.
- § 39 Abs. 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ordnet für das zweite und dritte Jahr nach Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit eine nachträgliche Neuberechnung des Tourismusbeitrags an, sobald der jeweilige Umsatzsteuerbescheid rechtskräftig vorliegt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die einschlägigen Anordnungen in der Bundesabgabenordnung entbehrlich.
- Neben der Höchstbemessungsgrundlage (3,6 Mio. Euro) sollen künftig auch die Mindestbeiträge entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepasst werden (**§ 43 Abs. 4**). Gleichzeitig soll die Maßgeblichkeitsschwelle, welche für eine Anpassung überschritten werden muss, von 10 % auf 5 % herabgesetzt werden. Die für die Festlegung der neuen Höchstbemessungsgrundlage vorgesehene Rundung auf 10.000 Euro soll in der üblichen Form einer kaufmännischen Rundung erfolgen.
- Die Möglichkeit der Reduzierung der Beitragspflicht, wie dies derzeit durch Absenkung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge von der Vollversammlung beschlossen werden kann, soll künftig entfallen. Dadurch sollen unterschiedliche Belastungen von Unternehmen in Tourismusgemeinden der gleichen Ortsklasse vermieden werden.

- § 43 sieht die Möglichkeit der Anhebung der Interessentenbeiträge durch Beschluss der Vollversammlung vor. Ein solcher Beschluss muss vor Beginn des Kalenderjahres, für welches die Anhebung (erstmalig) wirksam werden soll, gefasst werden. Im Fall der Fusionierung von Tourismusverbänden ist vorzusehen, dass die - an sich noch laufenden - Beschlüsse der "eingehenden" Tourismusverbände für den verbleibenden Tourismusverband nicht verbindlich sind und daher nicht weitergelten. Es soll aber das "Wiederaufleben" eines solchen Beschlusses ermöglicht und dabei die Frist ausnahmsweise bis zur Jahresmitte verlängert werden (**§ 43 Abs. 7**).
- Beschlüsse der Vollversammlung über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze, allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge, sollen nach Ablauf der Kundmachungsfrist weiterhin an die Landesregierung und zusätzlich auch an die Oö. Tourismusbeitragsstelle zu übermitteln sein (**§ 43 Abs. 8**). Damit soll eine korrekte Beitragseinhebung sichergestellt werden.
- Die für Unternehmer ab einem steuerbaren Umsatz von 730.000 Euro pro Jahr in Gemeinden der Ortsklasse D für Tätigkeiten der Beitragsgruppen 1 bis 4 normierte Beitragspflicht soll beibehalten werden. Tritt ein solches Unternehmen bei einem Tourismusverband als freiwilliges Mitglied bei, ändert dies nach der aktuellen Rechtslage des § 41a Z 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 nichts an der wesentlich geringeren Beitragspflicht entsprechend der Ortsklasse-D-Regelung. Nach den neuen Bestimmungen sollen Unternehmer mit einer Beitragspflicht in der Ortsklasse D im Fall eines Beitritts zu einem Tourismusverband hinsichtlich der Beitragspflicht gleich behandelt werden wie die Pflichtmitglieder dieses Tourismusverbands (**§ 44 Abs. 3**).
- In die Regelungen über die Beitragserklärung soll eine Ermächtigung der Landesregierung aufgenommen werden, anstelle der Verwendung eines Formulars auch die Einreichung der Erklärung auf elektronischem Weg durch Verordnung verbindlich vorzuschreiben und den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung festzulegen (**§ 45 Abs. 1**). Von dieser Verpflichtung sollen nur Beitragspflichtige befreit werden, denen die elektronische Übermittlung der Erklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar wäre. Eine derartige Möglichkeit entspricht dem Interesse an einer beschleunigten und kostensparenden Verwaltungsführung.
- Um unnötige Verfahrens- und Erhebungsschritte zu vermeiden soll auch eine Verpflichtung, die Tourismusbeitragsstelle im Fall der Einstellung einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit zu verständigen, normiert werden (**§ 45 Abs. 5**).

Zu §§ 46 und 53:

Die Tourismusbeiträge sind wie bisher bis zum 15. November den jeweiligen Tourismusverbänden zu überweisen (**§ 46 Abs. 1**). Nachdem der Tourismusbeitrag am 15. Oktober zur Zahlung durch die Mitglieder fällig wird, kann bis dahin ein Großteil der Erträge ausbezahlt werden. Langen Beiträge verspätet ein, sind diese in angemessenen Abständen zu überweisen.

Künftig sollen auch die Kosten der Einhebung der Tourismusbeiträge von den Erträgen dieser Beiträge finanziert werden (**§ 46 Abs. 2**). Im Jahr 2015 betrug der Anteil der Kosten für die

Einhebung der Interessentenbeiträge knapp 11 % der an die Tourismusverbände ausbezahlten Beiträge. Nachdem es bei den Vorschriften über die Beitragspflicht und die Beitragshöhen keine Änderungen geben soll, wird es zu keiner Steigerung der Einhebungskosten von rund 1,1 Mio. Euro pro Jahr kommen.

Den Tourismusverbänden kommt die neue Bestimmung betreffend die beitragspflichtigen Betriebe aus Gemeinden der Ortsklasse D, welche einem Tourismusverband freiwillig beigetreten sind, zugute. Ebenso sollen die von Beherbergungsbetrieben aus Gemeinden der Ortsklasse D eingehobenen Ortstaxen künftig dem Tourismusverband, zu dem eine freiwillige Mitgliedschaft eingegangen wurde, zufließen (§ 53 Abs. 1). Tritt ein Unterkunftsbetrieb aus einer D-Gemeinde keinem Tourismusverband bei, sollen die entsprechenden Ortstaxen nach Abzug der Einhebungsvergütung der LTO zufließen, um damit Maßnahmen einer touristischen "Grundversorgung" zu finanzieren. Insbesondere kann dadurch im Bereich der digitalen Daten von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben und Ausflugszielen in D-Gemeinden eine bessere Qualität erzielt werden (E-Coaching zur Content-Erstellung und Betreuung, technische Infrastruktur samt Zurverfügungstellung eines Helpdesk, Schnittstellenmanagement zu Gemeinde-Systemen, Darstellung und Distribution der Daten auf Online-Medien sowie internationale Provider).

An der Höhe des nach der aktuellen Rechtslage bestehenden Kostenersatzes für die Gemeinden in Höhe von 5 % der Ortstaxe soll festgehalten werden.

Unter Nebenansprüchen, welche von der LTO zur Gänze zur Kostendeckung zu verwenden sind, sind die im § 3 BAO angeführten Einnahmen (Verspätungszuschlag, Zinsen bei Stundung oder Aussetzung der Einhebung, Säumniszuschlag) zu verstehen.

Zu § 47:

Um die beiden Formen der Tourismusabgabe als Abgabe für Nächtigungen in Gästeunterkünften und solche in Freizeitwohnungen auch begrifflich abzugrenzen, soll für die Tourismusabgabe in Gästeunterkünften die allgemein gebräuchliche Bezeichnung als Ortstaxe in das Gesetz übernommen werden.

Derzeit sind nur Gästenächtigungen in einer Tourismusgemeinde ortstaxpflichtig. Rund 95 % aller Nächtigungen in Gästeunterkünften in Oberösterreich entfallen auf Tourismusgemeinden. Auch wenn somit nur 5 % der Gästenächtigungen in D-Gemeinden stattfinden, sind doch auch größere Unterkunftsbetriebe in D-Gemeinden ansässig, welche von der öffentlichen Infrastruktur bzw. der vorhandenen Wirtschaftskraft profitieren. Dies gilt insbesondere für den Großraum Linz, wo mit rund 200.000 Gästenächtigungen pro Jahr mehr als die Hälfte aller Nächtigungen in D-Gemeinden stattfinden. Um eine Ungleichbehandlung der Nächtigungen in Gästeunterkünften hintanzuhalten, sollen künftig auch Gäste in D-Gemeinden ortstaxpflichtig sein.

Die Aufnahme der Sonderkrankenanstalten für medizinische Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in die Ortstaxenpflicht entspricht der bereits bestehenden Regelung nach § 2 Abs. 1a Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, wobei aus der bisherigen Ermächtigung zur Einhebung der Tourismusabgabe eine generelle Ortstaxenpflicht werden soll. Die Einbeziehung der Campingplätze entspricht der sich bisher aus § 1 Z 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 ergebenden Regelung.

Zu § 48:

Das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 regelt die Tourismusabgabe als Gemeindeabgabe und legt dementsprechend hinsichtlich der Abgabenhöhe lediglich eine Bandbreite zwischen 0,23 und 2 Euro fest. Im Rahmen dieses Ermessens haben vor allem die tourismusintensiven Gemeinden, in denen die Betreuung der Gäste traditionell einen besonderen Stellenwert hat, den Spielraum von 2 Euro inzwischen bereits ausgenutzt. Andere Gemeinden liegen hingegen noch wesentlich unter dieser Obergrenze. Als rechnerischer Durchschnitt ergibt sich aktuell eine Ortstaxe von rund 1,20 Euro pro Nächtigung in einer oberösterreichischen Gästeunterkunft. Entsprechend dem Vorbild in anderen Bundesländern (zB § 4 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz, § 29 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014, § 6 Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003) soll die Ortstaxe künftig einheitlich als Landesabgabe ausgestaltet und die Höhe per Gesetz bzw. durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Damit wird dem Interesse nach einer möglichst einheitlichen Abgabenhöhe entsprochen.

Die Höhe der Ortstaxe soll für alle Gemeinden 2 Euro betragen. Im Einzelfall soll aber eine Anhebung der Ortstaxe durch Verordnung der Landesregierung möglich sein. Voraussetzung für eine solche Anhebung wird jedenfalls sein, dass diese durch spezielle Maßnahmen zu Gunsten der Gäste gerechtfertigt ist. Die im **Abs. 3** vorgesehene Valorisierung der Abgabenhöhe entspricht dem § 3 Abs. 3 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, wobei allerdings die Maßgeblichkeitsgrenze von 10 % auf 5 % herabgesetzt werden soll.

Zu § 49:

Die Bestimmungen über die Fälligkeit der Abgabe und die Pflichten der Unterkunftgeber sollen weitgehend aus der bestehenden Rechtslage übernommen werden. Entsprechend einem Wunsch der Praxis soll die Verpflichtung zur Abfuhr der eingehobenen Ortstaxen vom 15. des Folgemonats auf das Ende des Folgemonats verlegt werden, um zwischen der durch die Gemeinde erfolgenden Abgabeberechnung und der Fälligkeit der Abgabe einen Zeitraum für allfällige Abklärungen zur Verfügung zu haben (**Abs. 2**). Um den mit der Eintragung und Übermittlung der Daten durch die Gästeunterkunft und im Besonderen auch den mit der Erfassung der Daten durch die Gemeinde verbundenen Aufwand zu verringern, sind vielfach bereits Anstrengungen zur Umstellung auf das elektronische Gästebuch unternommen worden. Auf eine Forcierung der digitalen Datenerfassung

und -weitergabe soll auch in Zukunft großer Wert gelegt werden, wobei eine flächendeckende Ausgestaltung in den nächsten drei bis fünf Jahren anzustreben ist.

Für die Buchung von Unterkünften kommt Online-Plattformen eine immer höhere Bedeutung zu. Dabei sind auch Privatunterkünfte besonders betroffen, weil die Vermietung von Unterkünften an Gäste mit wenig Aufwand bewerkstelligt werden kann. Um einen fairen Wettbewerb zwischen allen Anbietern von Beherbergungsstätten sicherzustellen, ist eine neue Regelung über Diensteanbieter vorgesehen (**Abs. 3**). Als Dienst im Sinn des E-Commerce-Gesetzes gilt ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz bereitgestellter Dienst, insbesondere der Onlinevertrieb von Waren und Dienstleistungen und Online-Informationsangebote. Die Anbieter solcher Dienste sollen von der Behörde verpflichtet werden können, ihr Auskunft über die bei ihnen registrierten Betreiber von gewerblichen Unterkunftsstätten oder Privatunterkünften samt Adressen der Unterkünfte zu geben. Eine entsprechende Regelung hat etwa auch in das Wiener Tourismusförderungsgesetz Eingang gefunden (vgl. § 15 Abs. 3 des Wiener Tourismusförderungsgesetzes).

Nachdem Diensteanbieter Aufforderungen von Behörden zur Offenlegung ihrer Kundendaten bislang unter Berufung auf datenschutzrechtliche Gründe in der Regel nicht nachgekommen sind, soll im **Abs. 4** zusätzlich auch die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen der Behörde und einem Diensteanbieter geschaffen werden, in der sich letzterer verpflichtet, die Ortstaxe von den vermittelten Gästen anstelle des Betreibers der Gästeunterkunft an die Gemeinde abzuführen (**Abs. 5**). Damit nicht jede Gemeinde eine derartige Vereinbarung abschließen muss, ist vorgesehen, dass die LTO im Rahmen einer Bevollmächtigung seitens der Gemeinden für diese tätig wird. Im Fall der Bevollmächtigung kann die LTO derartige Vereinbarungen dann im Namen der Gemeinde mit den Diensteanbietern abschließen.

Zu § 50:

Die bestehenden Befreiungstatbestände sollen größtenteils unverändert übernommen werden. So sollen als zahlenmäßig größte Gruppe die Kinder und Jugendlichen bis zum 15. Lebensjahr (bzw. dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden) generell und darüber hinaus Personen, die eine Schule oder Hochschule besuchen und aus diesem Anlass nächtigen, befreit bleiben. Der bisher mit dem allgemeinen Begriff "Berufsausbildung" umschriebene Tatbestand soll allerdings auf die in einem Lehrverhältnis stehenden Personen spezifiziert werden. Die Weiterführung der Sonderregelung für Buslenker und Reiseleiter berücksichtigt, dass diese Personen in Ausübung ihres Berufs meist unentgeltlich nächtigen, sodass auf Grund des fehlenden Nächtigungspreises in der Regel auch die Ortstaxe nicht eingehoben wird.

Zu § 51:

Die Regelungen über das Verfahren zur Ermittlung der Abgabenhöhe entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage gemäß § 6 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991. Demnach haben die

Unterkunftsbetriebe die nach den melderechtlichen Vorschriften zu registrierenden Gästedaten der Gemeinde als Abgabenbehörde binnen 48 Stunden zu übermitteln. Die Behörde ermittelt daraus für jeden Betrieb pro Kalendermonat die Ortstaxe und teilt das Ergebnis den Betrieben bis 15. des Folgemonats mit. In der Folge kann der Betrieb noch bis zum Monatsletzten eine eigene (abweichende) Erklärung abgeben. Ansonsten gilt die Mitteilung der Gemeinde mit Ende des Folgemonats als Abgabenerklärung des Betriebs.

Nachdem einzelne Gemeinden die Tourismusstatistik aber nach einem System erstellen, bei dem die Betriebe bereits monatlich kumuliert ihre Daten an die Gemeinde übermitteln, soll es der Gemeinde gemäß **Abs. 4** weiterhin auch unbenommen bleiben, eine entsprechende Vereinbarung mit ihren Betrieben zu schließen. Eine solche Abrechnung ist im **Abs. 5** auch für die Diensteanbieter vorgesehen. Dabei soll es auch möglich sein, in der Vereinbarung einen abweichenden Erklärungszeitraum festzulegen.

Die mit der Oö. Tourismusrechts-Novelle 2009 eingeführte Mitwirkung der Interessentenbeitragsstelle bei der Prüfung der Ortstaxe soll allerdings nicht mehr übernommen werden, zumal mit einem Anteil von 1,7 % der Ortstaxe das Ziel des Aufbaus einer wirksamen Prüfungsorganisation nicht erreicht werden konnte. Bereits derzeit greifen daher Tourismusverbände bzw. Tourismusgemeinden wieder vermehrt auf eigene Prüfungen zurück, die sie nach eigenem Bedarf einsetzen und finanzieren. Die Aufteilung der Kontrollinstanz (Gemeinde und Interessentenbeitragsstelle) soll daher wieder entfallen. Damit stehen den Tourismusverbänden zusätzliche Mittel zur Verfügung, die sie bedarfsgerecht für Kontrollen einsetzen können.

Zu § 52:

Hebt eine Unterkunftgeberin bzw. ein Unterkunftgeber entgegen der Anordnung des § 49 Abs. 2 die Ortstaxe von den Gästen nicht ein, entbindet dies nicht von den abgabenrechtlichen Pflichten. In diesem Fall soll sie bzw. er für die unterlassene Entrichtung in Form einer Haftung für die Ortstaxe einstehen müssen. Für die Ortstaxe wird nicht gehaftet, wenn diese ohne Verschulden der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers nicht entrichtet wurde. Eine entsprechende Bestimmung enthält bereits § 7 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991.

Zu § 54:

Mit dem Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, welches das Oö. Fremdenverkehrsabgabengesetz 1969 abgelöst hat, wurden auch die Inhaber von Ferienwohnungen der Abgabepflicht unterworfen. Dazu ist im Bericht des Landtagsausschusses festgehalten, dass Personen, die Ferienwohnungen benutzen, häufig ähnliche Bedürfnisse wie Touristen haben: Sie frequentieren vielfach die Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Tourismusgemeinde. Die touristische Infrastruktur wird von den Ferienwohnungsinhabern meist in gleicher Weise benützt und

nachgefragt wie von den übrigen Gästen. Sie sollen daher auch der Abgabepflicht unterworfen werden.

Diese Feststellungen sind weiterhin gültig. Dies zeigt sich auch darin, dass mit Ausnahme von Wien alle Bundesländer Tourismusabgaben auf Ferien- bzw. Freizeitwohnungen erheben. Im **Abs. 1** ist daher eine solche Tourismusabgabe vorgesehen. Die Ausgestaltung als Landesabgabe führt allerdings zu keinen Änderungen in Bezug auf die Mittelverwendung bei Freizeitwohnungen in Tourismusgemeinden, weil dort wiederum vorgesehen ist, dass 95 % der Erträge den jeweiligen Tourismusverbänden zufließen sollen. Künftig sollen aber auch Gemeinden der Ortsklasse D vom Konzept der Freizeitwohnungspauschale und dem daran anknüpfenden Gemeindezuschlag betroffen sein, da auch in touristisch weniger bedeutsamen Gemeinden mit ähnlichen Konstellationen bezüglich Zweitwohnungen zu rechnen ist.

Der Begriff "Ferienwohnung" soll durch den Begriff "Freizeitwohnung" ersetzt werden, um der irrtümlichen Annahme, bei den Ferienwohnungen handle es sich um Ferienappartements, entgegen zu wirken (**Abs. 2**). Die tatsächliche zumindest zeitweilige Benutzung der die Abgabepflicht auslösenden Wohnung soll künftig keine Rolle mehr spielen. Damit wird einerseits ein großes Vollzugsproblem für die bisherige Verwaltungspraxis beseitigt; andererseits soll durch diese Verwaltungsvereinfachung in Verbindung mit sachlich gerechtfertigten Ausnahmetatbeständen, deren Vorliegen von den potenziell Abgabepflichtigen zumindest glaubhaft gemacht werden muss, auch der Leerstandsproblematik entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Verpflichtung, eine Ortstaxe zu entrichten, besteht unabhängig davon, ob für eine bestimmte Wohnung auch eine Freizeitwohnungspauschale zu entrichten ist. Eine zusätzliche Freizeitwohnungspauschale ist allerdings dann nicht zu entrichten, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer solchen Wohnung glaubhaft machen kann, dass die Wohnung überwiegend als Gästeunterkunft iSd § 47 Abs. 1 benötigt wird (Abs. 2 Z 3 lit. a). Als Durchrechnungszeitraum gilt dabei grundsätzlich ein Kalenderjahr, was sich aus § 55 Abs. 1 und 2 ergibt.

Der abgabenbefreiende Tatbestand des Abs. 2 Z 3 lit. d (überwiegende Benötigung zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler) ist auch dann erfüllt, wenn ein Gebäude unregelmäßig bewohnt wird, um beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Arbeiten zu erledigen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine nachvollziehbare Relation zwischen dem Ausmaß der Erwerbstätigkeit und jenem des Aufenthalts gegeben sein muss; mit anderen Worten: Ist auf Grund der Umstände davon auszugehen, dass die erwerbswirtschaftliche Betätigung nicht deutlich gegenüber dem Aufenthalt im Rahmen der Freizeit oder der Hobbyausübung überwiegt, dann ist eine Abgabenbefreiung nicht gegeben.

Die im Abs. 2 Z 2 generell vorgesehene abgabenbefreiende Frist von 26 Wochen ist pro Abgabenzeitraum zu beurteilen. Würde etwa eine Wohnung von 1. September 2017 bis 30. April 2018 als Hauptwohnsitz dienen, die übrige Zeit aber keinen Hauptwohnsitz darstellen, dann wäre in beiden Jahren eine Freizeitwohnung gegeben. Würde die Wohnung aber spätestens am 29.

Oktober 2018 wieder als Hauptwohnsitz verwendet, wären 26 Wochen im Jahr 2018 als Hauptwohnsitz erfüllt und damit in diesem Jahr keine Freizeitwohnung gegeben. Dieses Kriterium soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Wohnungen wohl regelmäßig bei einem Verkauf oder Mieterwechsel eine Zeit lang nicht als Hauptwohnsitz verwendet werden und dies nicht gleich zur Verpflichtung der Entrichtung einer Freizeitwohnungspauschale führen soll.

Auf dieser Überlegung beruhen auch die im **Abs. 3** vorgesehenen Ausnahmen aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen und für gemeinnützige oder gewerbliche Bauträger. Die Umschreibung "Unternehmen, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist", entspricht jener im Einkommensteuergesetz 1988 betreffend Zahlungen eines Wohnungswerbers zur Schaffung von Wohnraum. Solche Zahlungen sind nach § 18 EStG 1988 abgabenbegünstigt, wenn sie als mindestens achtjährig gebundene Beträge an (1.) gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen, (2.) Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen oder (3.) Gebietskörperschaften geleistet werden.

Zu § 55:

Die Höhe der für Freizeitwohnungen zu entrichtenden Pauschale soll im Wesentlichen unverändert beibehalten werden. Dabei soll das Gesamtaufkommen von knapp 1,2 Mio. Euro in Oberösterreich wiederum erreicht werden. Die Vereinheitlichung der Ortstaxe mit 2 Euro würde vielfach zu einer höheren Belastung der Wohnungsinhaber führen. Um dies auszugleichen, ist eine Reduzierung des Berechnungsfaktors (des "Vielfachen") gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgesehen. Anstelle des "60fachen" für Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche ist daher das "36fache", und anstelle des "90fachen" für größere Wohnungen das "54fache" vorgesehen (**Abs. 1**).

Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner soll die jeweilige Eigentümerin bzw. der jeweilige Eigentümer der Freizeitwohnung sein. Die derzeitige Regelung, wonach der Inhaber der Freizeitwohnung, im Fall einer Vermietung somit der Mieter, Abgabepflichtiger ist und der Eigentümer für die Entrichtung der Abgaben durch den Inhaber lediglich haftungsweise heranzuziehen ist, erweist sich als nachteilig, weil in nicht seltenen Fällen die Meldung des weiteren Wohnsitzes in der Gemeinde durch den Mieter unterbleibt und die Behörde somit den tatsächlichen Inhaber der Wohnung nicht kennt. Es soll daher künftig in jedem Fall die Eigentümerin bzw. der Eigentümer als die bzw. der Abgabepflichtige normiert werden (**Abs. 2**).

Für Wohnungen, bei denen während des Jahres durch Vertrag ein Eigentümerwechsel vollzogen wird, soll die Pauschale entsprechend den Kalendermonaten der Eigentümerschaft aliquotiert werden. Zu einer solchen Aliquotierung soll es auch kommen, wenn eine Freizeitwohnung fertiggestellt, als Hauptwohnsitz verwendet oder überhaupt nicht mehr für Wohnzwecke benutzt wird.

Die Vorschriften über die Fälligkeit und die Entrichtung der Abgabe sollen von den bestehenden Regelungen übernommen werden (**Abs. 3 bis 5**). Dabei soll auch eine Verknüpfungsabfrage im Sinn des § 16a Abs. 3 Meldegesetz gesetzlich vorgesehen werden.

Zu § 56:

Diese Regelung übernimmt hinsichtlich der Freizeitwohnungen in Tourismusgemeinden die geltenden Vorschriften, wonach dem jeweiligen Tourismusverband ein Tourismusförderungsbeitrag in Höhe von 95 % der eingegangenen Erträge aus dem Freizeitwohnungspauschale zu entrichten ist. Der verbleibende Teil steht der Gemeinde als Ersatz der Einhebungskosten zu. Die Überweisung soll bis 15. Dezember und danach in angemessenen Zeitabständen erfolgen. Die künftig neu hinzukommenden Erträge aus der Freizeitwohnungspauschale in D-Gemeinden sollen der LTO zufließen (siehe auch die Erläuterungen zu § 53).

Zu § 57:

Viele Gemeinden sind mit einer steigenden Anzahl von Wohnungen, die nicht für einen Hauptwohnsitz verwendet werden, und Dauercampern konfrontiert. Dadurch erwachsen den Kommunen zusätzliche Kosten, denen keine adäquaten Abgabenerträge gegenüberstehen. Es soll daher nunmehr vorgesehen werden, dass die Gemeinden zur Abdeckung dieser Kosten mittels eines Zuschlags auf das touristische Freizeitwohnungspauschale einen eigenen Abgabenanteil lukrieren können. Ein allfällig eingehobener Zuschlag hat keine Auswirkungen auf die Finanzkraft nach dem Bezirksumlagegesetz 1960, dem Oö. Landesumlagegesetz 2008 oder dem Finanzausgleichsgesetz 2017.

Die maximale Zuschlagshöhe beträgt bei den kleineren Wohnungen (bis 50 m²) das 1,5fache, bei den größeren Wohnungen das 2fache der touristischen Pauschale. Rechnet man das touristische Pauschale und den Zuschlag zusammen, ergibt sich für die kleineren Wohnungen das 90fache und für die größeren Wohnungen das 162fache der Ortstaxe. Der maximale Pauschalbetrag entspricht daher 180 Euro für Wohnungen bis 50 m² und 324 Euro für größere Wohnungen pro Jahr. Die Abgabenhöhe liegt damit im Vergleich zu anderen Bundesländern durchaus im moderaten Bereich (z.B. Tirol und Salzburg mit jeweils dem 360fachen für Wohnungen über 100 m²). Diese Berechnungen gehen von der grundsätzlich vorgesehenen Höhe der Ortstaxe von zwei Euro aus. Sollte die Ortstaxe durch Verordnung erhöht werden und damit die Höhe der Freizeitwohnungspauschale steigen, dann wirkt sich dies auch auf die Höhe eines allfälligen Zuschlags aus.

Zu §§ 58 und 59:

Diese Regelungen übernehmen die Vorschriften der §§ 46 und 47 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, welche vorsehen, dass bestimmte Zwangsrechte mit Bescheid der Behörde eingeräumt werden können. Seit in Krafttreten des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 sind nur ganz vereinzelte Anträge auf Einräumung von Zwangsdienstbarkeiten gestellt worden. Von diesen wenigen Ausnahmen abgesehen sind Maßnahmen der touristischen Infrastruktur auf fremden Grundstücken jeweils im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern geklärt worden. Als Mittel der „ultima ratio“ soll es aber im Tourismusgesetz erhalten bleiben. Auch die Regelung, die Öffnung vorhandener privater Wege zu touristisch besonders bedeutsamen Zielen oder wichtiger Verbindungswege behördlich anzuordnen, soll unverändert übernommen werden.

Der Grundsatz, dass Flächen ohne wirtschaftliche Nutzung oberhalb der Baumgrenze (ca. 1.800 Meter) frei bewandert werden dürfen, soll ebenfalls verankert bleiben.

Zu § 60:

§§ 10 bis 12 Oö. Abgabengesetz enthalten Sanktionen für Fälle der vorsätzlichen und fahrlässigen Abgabenverkürzung sowie sonstiger Ordnungswidrigkeiten, wie etwa die Verletzung abgabenrechtlicher Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflichten. Da der Tourismusbeitrag nicht als öffentliche Abgabe gilt, sind die angeführten Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes auf ihn nicht anwendbar. Die gegenständlichen Strafbestimmungen sollen diese Lücke schließen und als Ergänzung der für die Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Strafbestimmungen den wirksamen Vollzug der beitragsrechtlichen Bestimmungen unterstützen.

Nach dem Vorbild des § 25 Finanzstrafgesetz und des § 25 Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 sollen die mit der Einhebung des Tourismusbeitrags und der Tourismusabgaben befassten Behörden bei geringfügigem Verschulden des Täters und keinen oder nur unbedeutenden Folgen der Tat von der Erstattung einer Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde absehen können. Aus verfahrensökonomischen Gründen sollen Anzeigen, an dessen Ende eine Bagatellstrafe oder ohnedies eine Einstellung stünde, wegen Geringfügigkeit erst gar nicht angezeigt werden müssen. Bei der Feststellung, ob das Verschulden geringfügig ist und die Folgen unbedeutend sind, ist insbesondere auf das Ausmaß der beabsichtigten oder in Kauf genommenen Rechtsgutsbeeinträchtigung und die näheren Umstände der Tatbegehung Bedacht zu nehmen. So wird etwa die Schuld im Fall der Nichteinhaltung der Frist für die Übermittlung der Daten des Gästeverzeichnisses dann geringfügig sein, wenn dies nur vereinzelt vorkommt und dadurch der Ablauf der Einhebung der Ortstaxe in keiner Weise gefährdet wird. Ein gänzliches Unterlassen der Übermittlung von Daten eines Gästeverzeichnisblattes wird allerdings das Merkmal der geringfügigen Schuld nur dann erfüllen, wenn dies in grobem Widerspruch zum sonstigen Verhalten der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers steht und im Übrigen eine gewissenhafte Einhebung und Abführung der Ortstaxe erwartet werden kann.

Zu § 62:

Das neue Oö. Tourismusgesetz 2018 wird voraussichtlich im ersten Quartal 2018 in Kraft treten; die Einführung der neuen Tourismusabgaben (einheitliche Ortstaxe, Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlagsmöglichkeit) soll aber erst mit 1. Jänner 2019 erfolgen. Durch eine Reihe von Übergangsbestimmungen soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Einrichtungen und auf der geltenden Rechtslage aufbauende Rechtsakte im erforderlichen Umfang gültig bleiben.

Gemäß **Abs. 5** werden Zusammenlegungen von Tourismusverbänden spätestens ab 1. Jänner 2020 durchzuführen sein. Alle Tourismusverbände, welche bereits vor diesem Termin die entsprechende Größe erreichen, haben die Wahl des neuen Aufsichtsrats entsprechend früher durchzuführen.

Für die Erlassung der neuen Ortsklassenverordnung mit 1. Jänner 2019 ist vorgesehen, dass Anträge auf Höherreihung auch ohne Anhörung der Pflichtmitglieder gestellt werden können, allerdings nur dann, wenn eine solche Anhörung bei Erlassung der Ortsklassenverordnung 2011 oder einer nachfolgenden Änderung der Verordnung durchgeführt wurde (**Abs. 7 Z 4**).

Für die bestehenden Vorstände und Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ist Folgendes vorgesehen: Bei jenen aktuell zwölf Tourismusverbänden, die eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellt haben, muss im Laufe des Jahres 2018 die Neuwahl des Aufsichtsrats in den nunmehr vorgesehenen zwei Stimmgruppen durchgeführt werden. Mit der ersten Sitzung des neuen Aufsichtsrats enden die Funktionen des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer. Die übrigen Tourismusverbände müssen die Wahl des Aufsichtsrats erst durchführen, wenn sie die budgetäre Größe, ab welcher derzeit eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer verpflichtend zu bestellen ist (Aufkommen aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgabe von mindestens 350.000 Euro), erreichen (**Abs. 9**). In dieser Übergangszeit ist auch weiterhin die Erstellung eines Rechnungsabschlusses anstelle eines Jahresabschlusses ausreichend.

Der Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018) beschließen.

Linz, am 19. Oktober 2017

Kattnigg, BA (FH)
1. Obfrau-Stv.

KommR Frauscher
Berichterstatter

Landesgesetz
zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich
(Oö. Tourismusgesetz 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil

Tourismusorganisationen

1. Abschnitt

Landes-Tourismusstrategie, Landes-Tourismusorganisation

- § 1 Ziel; Landes-Tourismusstrategie
- § 2 Tourismusbericht
- § 3 Einrichtung und Aufgaben der Landes-Tourismusorganisation
- § 4 Organe der Landes-Tourismusorganisation
- § 5 Generalversammlung
- § 6 Strategie-Board
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Berichtspflicht der Geschäftsführung

2. Abschnitt

Ortsklassen; Errichtung, Mitglieder und Aufgaben der Tourismusverbände

- § 9 Ortsklassen, Tourismusgemeinden
- § 10 Errichtung und Auflösung von Tourismusverbänden
- § 11 Mitglieder des Tourismusverbands
- § 12 Aufgaben der Tourismusverbände und Gemeinden

3. Abschnitt

Organisation der Tourismusverbände

- § 13 Organe des Tourismusverbands

1. Unterabschnitt

Vollversammlung des Tourismusverbands

- § 14 Zusammensetzung; Stimmrecht
- § 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 16 Aufgaben

2. Unterabschnitt
Aufsichtsrat des Tourismusverbands

- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Wahl des Aufsichtsrats
- § 19 Neuerliche Wahlausschreibung
- § 20 Wahl der bzw. des Vorsitzenden
- § 21 Ausscheiden, Auflösung, Neuwahl
- § 22 Aufgaben und Geschäftsgang
- § 23 Auslagenersatz; Aufwandsentschädigung
- § 24 Befangenheit

3. Unterabschnitt
Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Tourismusverbands

- § 25 Bestellung; Dienstverhältnis
- § 26 Aufgaben

4. Abschnitt
Haushaltsführung der Tourismusorganisationen

- § 27 Budget
- § 28 Rechnungswesen, Jahresabschluss
- § 29 Betrieb von Unternehmen; Beteiligungen
- § 30 Sorgfaltsmaßstab; Haftung

5. Abschnitt
Aufsicht über die Tourismusorganisationen

- § 31 Aufsichtsbehörde
- § 32 Überwachung der Haushaltsführung

II. Teil
Tourismusbeitrag, Tourismusabgaben

1. Abschnitt
Beitragsbehörde, Verfahren

- § 33 Oö. Tourismusbeitragsstelle
- § 34 Verfahren
- § 35 Private Gästeunterkunft

2. Abschnitt
Tourismusbeiträge

- § 36 Gemeindebezogene Beitragspflicht
- § 37 Beitragsgruppen

- § 38 Bewertungsbeirat
- § 39 Beitragspflichtiger Umsatz
- § 40 Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes
- § 41 Umsatz bei Aufnahme und Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit
- § 42 Vereinfachte Umsatzermittlung
- § 43 Beitragshöhe
- § 44 Beitragspflicht in Gemeinden der Ortsklasse D
- § 45 Beitragserklärung; Beitragsleistung
- § 46 Aufteilung der Tourismusbeiträge

3. Abschnitt Tourismusabgaben

1. Unterabschnitt Ortstaxe

- § 47 Abgabepflicht
- § 48 Höhe der Ortstaxe
- § 49 Fälligkeit und Entrichtung der Ortstaxe
- § 50 Befreiung von der Ortstaxe
- § 51 Abgabenbehörde; Abgabenerklärung
- § 52 Haftung für die Einhebung der Ortstaxe; Mitwirkung
- § 53 Aufteilung der Ortstaxenerträge

2. Unterabschnitt Freizeitwohnungen

- § 54 Abgabepflicht
- § 55 Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale
- § 56 Aufteilung der Freizeitwohnungspauschale
- § 57 Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

III. Teil

Einräumung von Benützungsrechten; Strafbestimmungen

- § 58 Einräumung von Benützungsrechten
- § 59 Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Tourismuszielen
- § 60 Strafbestimmungen
- § 61 Verweise
- § 62 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Teil

Tourismusorganisationen

1. Abschnitt

Landes-Tourismusstrategie, Landes-Tourismusorganisation

§ 1

Ziel; Landes-Tourismusstrategie

(1) Ziel dieses Landesgesetzes ist es, zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich geeignete Tourismusorganisationen zu errichten, für deren Finanzierung und gemeinsame strategische Ausrichtung zu sorgen und Regelungen über die Einhebung von Abgaben auf dem Gebiet des Tourismus zu schaffen.

(2) Die Landesregierung hat die strategischen Grundlagen für den Tourismus in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich und unter angemessener Beteiligung der oberösterreichischen Tourismusbetriebe und Tourismusverbände in einem Strategiekonzept festzulegen. Die Landes-Tourismusorganisation hat bei der Entwicklung und regelmäßigen Evaluierung der Landes-Tourismusstrategie beratend mitzuwirken.

§ 2

Tourismusbericht

Die Landesregierung hat dem Landtag alle drei Jahre einen Bericht über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Tourismus in Oberösterreich zu erstatten. Der Bericht ist bis spätestens 31. Mai des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

§ 3

Einrichtung und Aufgaben der Landes-Tourismusorganisation

(1) Die Landes-Tourismusorganisation (LTO) wird mit der Bezeichnung "Oberösterreich Tourismus" errichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit; sie ist berechtigt, das oberösterreichische Landeswappen zu führen.

(2) Die LTO hat in Wahrnehmung der touristischen Interessen und in Ausführung der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landes unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie

1. das Markensystem im Tourismus in Oberösterreich kontinuierlich zu betreuen, zu steuern und weiterzuentwickeln sowie die Markenpotentiale regelmäßig zu evaluieren;
2. die landesweite Zielmarktstrategie zu entwickeln und die Kommunikation sowie die Verkaufsförderung auf den definierten Zielmärkten aufzubereiten und umzusetzen;
3. destinationsübergreifende Produkte, Services und Strategien als Grundlagen für eine regionale oder überregionale Einheitlichkeit des Marktauftritts im Sinn der Landes-Tourismusstrategie zu entwickeln;
4. die landesweiten Aufgaben im Bereich der Destinations- und Tourismusedwicklung sowie der Marktforschung wahrzunehmen;
5. die Tourismusverbände in den Angelegenheiten Personal, Beschaffung, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Förderungen zu unterstützen, um Synergien zu nutzen und die Zusammenarbeit zwischen den Tourismusverbänden zu stärken;

6. die Interessen der oberösterreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft mit anderen Institutionen und Wirtschaftszweigen national und international zu koordinieren.

(3) Soweit dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, hat sich die LTO zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Alleingesellschafter zu bedienen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist verpflichtet, auch die Funktion der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der LTO gemäß § 7 zu erfüllen. Die daraus resultierenden Leistungen sind von der LTO entsprechend zu vergüten.

(4) Die LTO darf für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 2 im Einzelfall angemessene Ausgleichsleistungen verrechnen. Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes Oberösterreich für das jeweilige Verwaltungsjahr vorgesehenen Mittel trägt das Land den dadurch und durch andere Erträge nicht gedeckten finanziellen Aufwand der LTO. Das Land hat der LTO zumindest vierteljährlich Teilzahlungen zu überweisen.

§ 4

Organe der Landes-Tourismusorganisation

Die Organe der LTO sind:

1. die Generalversammlung,
2. das Strategie-Board,
3. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

§ 5

Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung der LTO gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
2. je eine bzw. ein von den im Landtag vertretenen Parteien entsendete Vertreterin bzw. entsendeter Vertreter;
3. zwei von der der Wirtschaftskammer Oberösterreich entsendete Vertreterinnen bzw. Vertreter;
4. die bzw. der Vorsitzende des Strategie-Boards.

(2) Die Entsendung wird mit dem Einlangen der Mitteilung bei der LTO wirksam. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter können von den zur Entsendung berechtigten Stellen jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.

(3) Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Generalversammlung gegenüber Dritten. Sie bzw. er hat ein weiteres Mitglied mit ihrer bzw. seiner Stellvertretung zu betrauen.

(4) Der Generalversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:

1. die Festlegung des Unternehmenskonzeptes;
2. die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers auf Empfehlung des Strategie-Boards;
3. die Bestellung eines Abschlussprüfers;

4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Kenntnisnahme des konsolidierten Jahresabschlusses;
5. die Entlastung der Geschäftsführung und des Strategie-Boards;
6. die Kenntnisnahme der Berichte gemäß § 8;
7. die Festlegung des Budgets auf Empfehlung des Strategie-Boards;
8. die Festlegung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung;
9. die Überwachung der Geschäftsführung der LTO;
10. die Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der LTO, in der jedenfalls die Berichtspflichten gegenüber der Generalversammlung bzw. dem Strategie-Board sowie die Geschäfte, welche einer Zustimmung der Generalversammlung oder des Strategie-Boards bedürfen, festzulegen sind.

(5) Die Generalversammlung ist befugt, die LTO bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zu vertreten.

§ 6

Strategie-Board

(1) Dem Strategie-Board der LTO gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. neun von dem für Tourismusangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung entsendete Vertreter;
2. drei von der Wirtschaftskammer Oberösterreich entsendete Vertreter.

(2) Als Vertreter gemäß Abs. 1 sind Experten mit den für die im Abs. 5 festgelegten Aufgaben des Strategie-Boards notwendigen Qualifikationen zu entsenden. Dabei ist auch auf die Landes-Tourismusstrategie Bedacht zu nehmen.

(3) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die LTO und ist auf die Dauer der Funktionsperiode des Strategie-Boards wirksam. Wiederholte Entsendungen und vorzeitige Abberufungen sind zulässig. Ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied ist binnen zwei Monaten für den Rest der Funktionsperiode nachzuentsenden. Die Funktionsperiode des Strategie-Boards beträgt fünf Jahre.

(4) Aus dem Kreis der Mitglieder werden für die Dauer der Funktionsperiode die bzw. der Vorsitzende und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter von dem für Tourismusangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Oberösterreich bestellt.

(5) Dem Strategie-Board obliegen folgende Aufgaben:

1. die Abgabe einer Empfehlung an die Generalversammlung betreffend die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
2. die Abgabe einer Empfehlung an die Generalversammlung betreffend die Festlegung des Budgets;
3. die strategische Beratung der Geschäftsführung;
4. die Festlegung des jährlichen Marketingplans;
5. die Festlegung einer Geschäftsordnung für das Strategie-Board.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Generalversammlung hat auf Empfehlung des Strategie-Boards eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer der LTO zu bestellen.

(2) Bestellungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Dessen ungeachtet kann die Generalversammlung die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer vor Ablauf der Funktionsdauer jederzeit abberufen.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte und vertritt die LTO nach außen. Sie bzw. er ist dabei an die Weisungen der Generalversammlung gebunden.

§ 8

Berichtspflicht der Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat der Generalversammlung nach Maßgabe der für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung die entsprechenden Berichte zu erstatten.

2. Abschnitt

Ortsklassen; Errichtung, Mitglieder und Aufgaben der Tourismusverbände

§ 9

Ortsklassen, Tourismusgemeinden

(1) Die Gemeinden, ausgenommen die Städte Linz, Steyr und Wels, sind von der Landesregierung alle fünf Jahre, gerechnet ab 1. Jänner 2019, entsprechend ihrer Bedeutung für den Tourismus durch Verordnung in vier Ortsklassen einzustufen. Die Ortsklasse A ist die höchste, die Ortsklasse D die niedrigste Ortsklasse. Die Städte Linz, Steyr und Wels bilden die Ortsklasse Statutarstadt (St), sofern nicht auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 5 eine Einstufung in eine der Ortsklassen A, B oder C erfolgt. Gemeinden der Ortsklassen A, B, C und Statutarstadt sind Tourismusgemeinden. Gemeinden, deren Gebiet teilweise oder zur Gänze als Kurort im Sinn des Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes anerkannt ist und die nicht die Grenzwerte nach Abs. 2 Z 1 oder 2 erreichen, sind in die Ortsklasse C einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören.

(2) Für die Einstufung einer Gemeinde hat ihre Nächtigungsintensität folgende Grenzwerte zu erreichen:

1. Ortsklasse A: den doppelten Wert der Landes-Nächtigungsintensität;
2. Ortsklasse B: den einfachen Wert der Landes-Nächtigungsintensität;
3. Ortsklasse C: den halben Wert der Landes-Nächtigungsintensität;
4. Ortsklasse D: weniger als den halben Wert der Landes-Nächtigungsintensität.

(3) Die Nächtigungsintensität ergibt sich für jede Erhebungsgemeinde jeweils aus dem auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundeten Verhältnis des Durchschnittswertes der Übernachtungen von Gästen der vorangegangenen fünf Kalenderjahre zum Durchschnittswert der Einwohnerzahl mit Stichtag zum Beginn der betreffenden Kalenderjahre. Erhebungsgemeinden sind die Städte und Gemeinden, von denen nach der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002 die

Übernachtungen von Gästen zu erheben sind. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach den von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnissen der Statistik des Bevölkerungsstands oder der Volkszählung. Als Landes-Nächtigungsintensität gilt jeweils jener auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundete Wert, der sich aus dem Verhältnis der Durchschnittswerte der Übernachtungen von Gästen aller Erhebungsgemeinden zum Durchschnittswert der Einwohnerzahl aller oberösterreichischen Gemeinden ergibt.

(4) Soweit dies dem Interesse zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich nicht entgegensteht und die beantragte Ortsklasse dem Tourismusangebot in der Gemeinde eher entspricht, kann eine Gemeinde von der Landesregierung auf Antrag des Gemeinderats gemäß Abs. 1 in eine um eine Stufe niedrigere als die sich aus Abs. 2 ergebende Ortsklasse eingestuft werden.

(5) Die Landesregierung kann eine Gemeinde auf Antrag des Gemeinderats in eine höhere Ortsklasse einstufen, wenn die beantragte Einstufung dem öffentlichen Interesse an der Förderung des Tourismus entspricht. Ein solches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn eine Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse aus dem Tourismus in der Gemeinde zu erwarten ist oder das Tourismusangebot der beantragten Ortsklasse entspricht. Vor Beschluss eines Antrags für eine höhere Ortsklasse hat die Gemeinde allen bekannten (künftigen) Pflichtmitgliedern schriftlich die Möglichkeit einzuräumen, zum beabsichtigten Antrag innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist eine Stellungnahme abzugeben.

(6) Die Einstufung gemäß Abs. 4 und 5 ist jeweils mit dem Beginn des auf die Kundmachung der Verordnung folgenden Kalenderjahres für die Dauer von fünf Jahren zu verordnen. Sofern die Gemeinde nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist die Einstufung in eine andere Ortsklasse beantragt, hat die Landesregierung die Gemeinde jeweils um weitere fünf Jahre in die betreffende Ortsklasse einzustufen. Ein Antrag auf Einstufung in eine andere Ortsklasse ist nur nach einer Anhörung der (künftigen) Pflichtmitglieder nach Abs. 5 zulässig.

(7) Ist von der Vereinigung von Gemeinden zu einer neuen Gemeinde mindestens eine Erhebungsgemeinde betroffen, ist die Nächtigungsintensität der neuen Gemeinde aus dem Verhältnis der Summe der Übernachtungen von Gästen zur Gesamtzahl der Einwohner in den bisherigen Gemeinden zu bilden. Die neue Gemeinde ist entsprechend den zuletzt ermittelten Grenzwerten einzustufen. Sofern die Vereinigung zur neuen Gemeinde nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres festgelegt wird, ist die Ortsklasse für die neue Gemeinde mit Wirksamkeit ab dem auf die Gemeindevereinigung folgenden Kalenderjahr zu verordnen. Bis dahin bleiben für die betreffenden Gemeindegebiete die bisherigen Ortsklasseneinstufungen maßgeblich.

§ 10

Errichtung und Auflösung von Tourismusverbänden

(1) Die Landesregierung hat zur Wahrnehmung der örtlichen und regionalen öffentlichen touristischen Interessen für die Gebiete der Tourismusgemeinden marktrelevante und effiziente (ein- oder mehrgemeindige) Tourismusverbände zu errichten. Diese sind Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit. Die Errichtung erfolgt nach Anhörung aller betroffenen Tourismusgemeinden und Tourismusverbände durch Verordnung der Landesregierung. In der Verordnung ist für jeden Tourismusverband festzulegen, welche

Bezeichnung er führt, für welche Tourismusgemeinde(n) er errichtet wird und in welcher Gemeinde er den Sitz hat.

(2) Bei der Errichtung der Tourismusverbände ist darauf zu achten, dass jeder Tourismusverband ein Aufkommen aus Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben von 600.000 Euro pro Haushaltsjahr und ein Nächtigungsaufkommen von 200.000 pro Kalenderjahr erreicht. Bei besonderen regional-geografischen Gegebenheiten können diese Anforderungen um bis zu 10 % unterschritten werden. Ist ein Tourismusverband an einer touristischen Organisation beteiligt oder Mitglied einer solchen Organisation, welcher zumindest ein weiterer Rechtsträger, der seinen Sitz außerhalb von Oberösterreich hat, angehört, können die Anforderungen für diesen Tourismusverband um bis zu 50 % unterschritten werden, wenn im Gebiet dieser Organisation insgesamt ein Nächtigungsaufkommen von 200.000 pro Kalenderjahr erreicht wird, den Gesellschaftern bzw. Mitgliedern der touristischen Organisation insgesamt ein Budget von 600.000 Euro pro Haushaltsjahr zur Verfügung steht und die Umsetzung der touristischen Strategie dadurch gewährleistet ist. Die Landesregierung hat zu dieser Frage eine Stellungnahme des Strategie-Boards der LTO einzuholen.

(3) Ein Tourismusverband ist durch Verordnung der Landesregierung aufzulösen, wenn für sein Gebiet später ein anderer Tourismusverband errichtet wird. Eine solche Maßnahme ist nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Tourismusverbände durchzuführen, wenn die neue Struktur eine bessere Förderung des Tourismus erwarten lässt. Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Tourismusverbände hat die Landesregierung festzulegen, dass ein Tourismusverband nicht aufgelöst wird und den anderen bzw. die übrigen für das betreffende Gebiet bereits errichteten Tourismusverbände übernimmt. Dabei gehen sämtliche aktiven und passiven Vermögenswerte einschließlich der Rechte und Pflichten des einbezogenen Tourismusverbands bzw. der einbezogenen Tourismusverbände auf diesen als Gesamtrechtsnachfolger über.

(4) Wird nur ein Teilgebiet eines Tourismusverbands einem anderen Tourismusverband zugeordnet, hat ein Vermögensausgleich zwischen den beteiligten Tourismusverbänden zu erfolgen. Für diesen sind die Einnahmen aus den Tourismusbeiträgen und Tourismusabgaben der letzten fünf Jahre maßgeblich. Dies gilt im Fall der Rückstufung einer Gemeinde eines mehrgemeindigen Tourismusverbands in die Ortsklasse D sinngemäß.

(5) Die Landesregierung hat einen Tourismusverband durch Verordnung auch aufzulösen, wenn das Gebiet, für welches er errichtet ist, keine Tourismusgemeinde mehr umfasst. Die Landesregierung hat im Fall der Auflösung eines Tourismusverbands eine Liquidatorin bzw. einen Liquidator zu bestellen. Sie bzw. er hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie bzw. er hat für den Beginn der Liquidation eine Eröffnungsbilanz und nach Beendigung der Liquidation einen Liquidationsabschluss zu erstellen und diese der Landesregierung und den Gemeinden, für deren Gebiet der aufgelöste Tourismusverband eingerichtet war, zur Kenntnis zu bringen. Die nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten gehen auf die betreffende(n) Gemeinde(n) nach Maßgabe des Abs. 4 über.

§ 11

Mitglieder des Tourismusverbands

(1) Pflichtmitglieder eines Tourismusverbands sind jene Unternehmerinnen bzw. Unternehmer im Sinn des § 2 Umsatzsteuergesetz 1994, die im Gebiet des Tourismusverbands ihren Sitz oder eine Betriebsstätte (§§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung) haben, und deren Umsätze nicht zur Gänze nach § 39 Abs. 1 bzw. § 43 Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen sind. Bei Unternehmerinnen bzw. Unternehmern ohne Sitz oder Betriebsstätte ist der Wohnsitz im Sinn des § 26 Bundesabgabenordnung maßgebend.

(2) Natürliche Personen und sonstige Rechtsträger, die ein Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland betreiben und nicht Pflichtmitglied des Tourismusverbands sind, können einen begründeten Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied stellen. Das gleiche Recht steht Personen mit Wohnsitz im Gebiet des Tourismusverbands zu. Die Aufnahme bzw. Ablehnung hat der Tourismusverband dem Antragsteller binnen acht Wochen ab dem Einlangen des Antrags schriftlich mitzuteilen. Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme als Mitglied.

(3) Freiwillige Mitglieder, die ein Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland betreiben, haben einen Tourismusbeitrag nach den §§ 37 bis 45 zu entrichten. Der beitragspflichtige Umsatz ist von der im Antrag angeführten Betriebsstätte (Sitz) zu berechnen. Erstreckt sich das Gebiet des Tourismusverbands auf mehrere Gemeinden, ist auch jene Gemeinde anzugeben, nach welcher der Tourismusbeitrag zu berechnen ist. Ist der Tourismusbeitrag nach einer Statutarstadt zu berechnen, für die gemäß § 37 Abs. 2 Gemeindeteile festgelegt sind, hat dies nach jenem Gemeindeteil zu erfolgen, in dem die Unternehmen aus dem Tourismus den höchsten unmittelbaren Erfolg erzielen. Wird im Inland keine beitragsbegründende Tätigkeit ausgeübt, ist zumindest der geringste Mindestbeitrag zu entrichten.

(4) Die freiwillige Mitgliedschaft kann vom Mitglied bei Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

(5) Wird das Ansehen eines Tourismusverbands durch marktschädigendes Verhalten eines Mitglieds trotz erfolgter Abmahnungen durch längere Zeit herabgewürdigt, kann die Vollversammlung den Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Tourismusverband beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Mit der Wirksamkeit des Beschlusses endet die Pflicht zur Entrichtung des Tourismusbeitrags. Über Antrag ist der Ausschluss zu widerrufen, sofern ein schädliches Verhalten nicht mehr zu befürchten ist.

§ 12

Aufgaben der Tourismusverbände und Gemeinden

(1) Die Tourismusverbände haben unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie ein für ihr Verbandsgebiet geeignetes Tourismuskonzept zu erstellen, umzusetzen und gemäß den inhaltlichen Schwerpunkten der Strategie zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Darin ist insbesondere eine aktive Zusammenarbeit des Tourismusverbands mit dem Land, der LTO, anderen Tourismusverbänden sowie den Gemeinden vorzusehen.

(2) Den Tourismusverbänden obliegen unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie und in Abstimmung mit der LTO folgende Aufgaben:

1. das touristische Marketing auf den für den Tourismusverband relevanten Zielmärkten, insbesondere Informationsmanagement und Kommunikation, sowie die laufende Überprüfung der Marketingmaßnahmen auf ihren Erfolg;
2. die touristische Produkt- und Angebotsentwicklung, insbesondere auch durch Einbindung und Koordination der Mitglieder und der öffentlichen Einrichtungen;
3. die Bereitstellung von Services für Gäste und Mitglieder;
4. sonstige für die Betreuung der Gäste notwendige Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Veranstaltungsmanagements;
5. die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Tourismus;
6. die Betreuung der für ihren Bereich maßgeblichen Destinationsmarken im Sinn der Landes-Tourismusstrategie einschließlich der Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;
7. die Koordination der öffentlichen Freizeitinfrastruktur.

(3) Die Tourismusverbände haben durch Kooperationsprojekte und Fördermaßnahmen (Land, Bund und Europäische Union) ihre Mittel zu optimieren und die von der LTO angebotenen Unterstützungsleistungen in den Bereichen Personal, Beschaffung, Marktforschung, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Förderungen bestmöglich zu nutzen, um Synergien zu heben und die Zusammenarbeit zwischen den Tourismusverbänden zu stärken.

(4) Für Einrichtungen innerhalb des Gebiets eines Tourismusverbands, denen eine besondere touristische Bedeutung zukommt und die nicht vorrangig kommunalen Zwecken dienen, ist zur Anregung und Unterstützung der Pflege und Betreuung insbesondere durch ehrenamtlich tätige Personen oder Organisationen ein Zuschuss durch den betreffenden Tourismusverband zulässig.

(5) Soweit die Pflege und die Betreuung einer öffentlich benutzbaren Freizeiteinrichtung, der für ein attraktives touristisches Angebot im Gebiet eines Tourismusverbands besondere Bedeutung zukommt, durch einen anderen Rechtsträger nicht gewährleistet ist, kann im Wege von Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Tourismusverband und den betroffenen Gemeinden die Erbringung der betreffenden Leistungen einschließlich deren Finanzierung geregelt werden.

3. Abschnitt

Organisation der Tourismusverbände

§ 13

Organe des Tourismusverbands

Die Organe eines Tourismusverbands sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

1. Unterabschnitt

Vollversammlung des Tourismusverbands

§ 14

Zusammensetzung; Stimmrecht

(1) Jedem Mitglied des Tourismusverbands kommt eine Stimme in der Vollversammlung zu. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Andere Rechtsträger als natürliche Personen können ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person ausüben. Wird eine schriftliche Vollmacht nicht vorgewiesen, kann die bzw. der Vorsitzende die Ausübung des Stimmrechts zulassen, soweit Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen. Eine bevollmächtigte Person darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

(2) Soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 1 und 3) handelt, haben auch die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister jeder Gemeinde, auf die sich das Gebiet des Tourismusverbands erstreckt, je eine Stimme in der Vollversammlung. In den Städten mit eigenem Statut kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister an ihrer bzw. seiner Stelle das für Tourismusangelegenheiten zuständige Mitglied des Stadtsenats entsenden.

(3) Zur Ermittlung des Stimmrechts bei der Wahl des Aufsichtsrats sind die Mitglieder des Tourismusverbands in zwei Stimmgruppen zu erfassen: Mitglieder, die Tätigkeiten der Beitragsgruppe 1 oder 2 ausüben, bilden die erste Stimmgruppe, jene, die Tätigkeiten der übrigen Beitragsgruppen ausüben, sowie freiwillige Mitglieder ohne beitragspflichtige Tätigkeit bilden die zweite Stimmgruppe. Übt ein Mitglied Tätigkeiten mehrerer Beitragsgruppen aus, ist die Tätigkeit der niedrigsten Beitragsgruppe maßgeblich.

(4) Die Stimmgruppenliste ist vor einer Wahl des Aufsichtsrats bei der Oö. Tourismusbeitragsstelle rechtzeitig anzufordern und für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht bereit zu halten. Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit sind an der bzw. den Amtstafel(n) im Verbandsgebiet bekannt zu machen.

(5) Gegen die Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitglieds sowie die Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitglieds des Tourismusverbands kann das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied während der Auflagefrist Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Reihung in eine Stimmgruppe zu. Der Einspruch ist bei der Oö. Tourismusbeitragsstelle einzubringen. Über ihn hat die Landesregierung unverzüglich zu entscheiden.

(6) Je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Vollversammlung dürfen entsenden:

1. jede in einem Gemeinderat im Gebiet des Tourismusverbands vertretene Partei;
2. die Wirtschaftskammer Oberösterreich;
3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich;
4. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich.

(7) Erstreckt sich ein Tourismusverband auf ein Gebiet, das als Kurort gemäß dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt ist, dürfen auch die Ärztekammer für

Oberösterreich und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Vollversammlung entsenden.

(8) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß Abs. 6 und 7 werden auf die Dauer von fünf Jahren entsendet. Ihnen kommt in der Vollversammlung beratende Stimme zu. Die zur Entsendung berechtigten Körperschaften können überdies Ersatzmitglieder bekannt geben. Sie können die Vertreterinnen bzw. Vertreter jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzen.

§ 15

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Einberufung der Vollversammlung und die Führung des Vorsitzes obliegen der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Einberufung erfolgt durch einen Aushang an der Amtstafel der Tourismusgemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung. Darin sind Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie die Tagesordnung bekannt zu machen. Ohne Auswirkung auf die Einberufung sind die Mitglieder des Tourismusverbands, die Bürgermeisterin(nen) bzw. der (die) Bürgermeister des Verbandsgebiets und die Vertreterinnen bzw. Vertreter gemäß § 14 Abs. 6 zusätzlich mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung von der Einberufung zu verständigen.

(2) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäß Abs. 1 einberufen wurde. In die Einberufung ist ein Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit nicht an das Erreichen eines bestimmten Anwesenheitsquorums gebunden ist, aufzunehmen.

(3) Zur Abstimmung in der Vollversammlung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die in der Einberufung als Tagesordnungspunkte genannt wurden. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder einschließlich der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erforderlich. Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder.

(4) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Vollversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es der Aufsichtsrat beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Tourismusverbands schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit(en) verlangt.

§ 16

Aufgaben

Der Vollversammlung kommen folgende Aufgaben zu:

1. die Wahl und allfällige Abberufung sowie die allfällige Erhöhung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats;
2. die Kenntnisnahme des Tourismuskonzepts;
3. die Anhebung der Prozentsätze für den Tourismusbeitrag allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 5 bis 7);

4. die Anregung einer Anhebung der Ortstaxe bzw. die Abgabe einer Stellungnahme nach § 48 Abs. 2;
5. die Festlegung einer allfälligen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
6. die Festlegung des Budgets;
7. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses;
8. die Entlastung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

2. Unterabschnitt Aufsichtsrat des Tourismusverbands

§ 17

Zusammensetzung

(1) Dem Aufsichtsrat des Tourismusverbands gehören an:

1. die von der Vollversammlung gewählten Mitglieder (§ 18);
2. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gemäß Abs. 3;
3. eine bzw. ein von der LTO nominierte Vertreterin bzw. nominierter Vertreter mit beratender Stimme.

(2) Die Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 ist alle fünf Jahre durchzuführen. Die Funktionsperiode des Aufsichtsrats beginnt mit der ersten Sitzung und endet mit der ersten Sitzung des neu zusammengesetzten Aufsichtsrats.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister gemäß Abs. 1 Z 2 bestimmt sich nach jener Tourismusgemeinde, für deren Gebiet der Tourismusverband errichtet wurde. Erstreckt sich der Tourismusverband auf mehrere Gemeinden, haben deren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister gemeinsam eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus ihrem Kreis zu nominieren. Erstreckt sich der Tourismusverband auf mehr als zehn Gemeinden, ist für jeweils zehn weitere Gemeinden eine zusätzliche Bürgermeisterin bzw. ein zusätzlicher Bürgermeister zu nominieren.

(4) Die Mitteilungen über die nominierten Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und die Vertreterin bzw. den Vertreter der LTO haben bis längstens zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einzulangen.

(5) Wird im Zuge einer Gebietsänderung das Gebiet eines Tourismusverbands zur Gänze in einen anderen Tourismusverband einbezogen, wird die bzw. der bisherige Vorsitzende des Tourismusverbands bzw. des Aufsichtsrats des einbezogenen Tourismusverbands bis zum Ablauf der Funktionsperiode Mitglied des Aufsichtsrats.

(6) Der Aufsichtsrat kann Personen, die im Verbandsgebiet wesentliche touristische Aufgaben erfüllen, als Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren.

§ 18

Wahl des Aufsichtsrats

(1) Die Vollversammlung hat in beiden Stimmgruppen gemäß § 14 Abs. 3 getrennt jeweils drei Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Vollversammlung kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf bis zu 12 erhöhen; die Anzahl muss durch zwei teilbar sein. Jede Stimmgruppe hat die gleiche Anzahl von Mitgliedern zu wählen. Aktiv wahlberechtigt sind in der jeweiligen

Stimmgruppe nur die in der Stimmgruppenliste jeweils angeführten Mitglieder. Jedes Mitglied des Tourismusverbands ist berechtigt, für seine Stimmgruppe einen unterfertigten Wahlvorschlag einzubringen. Dieser muss bis spätestens eine Woche vor der Wahl bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbands einlangen. Auf dieses Recht ist in der Einberufung der Vollversammlung hinzuweisen.

(2) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die in der Vollversammlung gemäß § 14 Abs. 1 zur Stimmabgabe berechtigt sind. Die Wählbarkeit ist stimmgruppenübergreifend gegeben. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Personen, auf die ein Ausschlussgrund im Sinn des § 24 Oö. Kommunalwahlordnung zutrifft.

(3) Jeder Wahlvorschlag hat eine Liste mit drei wählbaren Personen zu enthalten. Diese haben das Einverständnis mit ihrer Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht nominiert. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig.

(4) Die bzw. der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen. Die gültigen Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihrer Einbringung fortlaufend zu bezeichnen, ungültige Wahlvorschläge sind zurückzustellen. Die gültigen Wahlvorschläge sind im Sitzungssaal kundzumachen.

(5) Die bzw. der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Wahl in der Vollversammlung zu leiten. Zu ihrer bzw. seiner Unterstützung hat die Vollversammlung zwei Beisitzende zu wählen. Die Wahl ist in den Stimmgruppen getrennt mit Stimmzetteln durchzuführen. Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und die Beisitzenden mit Stimmenmehrheit. Wurde innerhalb der Frist nach Abs. 1 in einer Stimmgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so sind die darin angeführten Personen von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter als gewählt zu erklären.

(6) Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mitglieder des Aufsichtsrats, wie die Wahlzahl in der für den betreffenden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen ganz enthalten ist, wobei die Wahlzahl folgendermaßen errechnet wird: Zunächst werden die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge jeweils abgegebenen Stimmen nebeneinander geschrieben. Anschließend wird jede Stimmensumme halbiert und danach gedrittelt. Als Wahlzahl gilt die drittgrößte dieser Zahlen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf ein Mitglied denselben Anspruch, entscheidet das Los, das von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter zu ziehen ist.

(7) Entfällt auf einen Wahlvorschlag nur ein Mitglied im Aufsichtsrat, so fällt dies auf die erstangeführte Person, bei zwei Aufsichtsratsmitgliedern auf die erst- und die zweitangeführte Person des Wahlvorschlags.

§ 19

Neuerliche Wahlausschreibung

Wird vor der Vollversammlung nicht für beide Stimmgruppen ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, ist diese binnen vier Wochen neuerlich einzuberufen, um die (ausständigen) Mitglieder des Aufsichtsrats nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 18 zu

wählen. Können auch danach nicht alle Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden, hat die Landesregierung die betroffenen Tourismusgemeinden einem anderen Tourismusverband zuzuordnen.

§ 20

Wahl der bzw. des Vorsitzenden

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen in der ersten Sitzung aus der Mitte der von der Vollversammlung gewählten Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Eine zweimalige Wiederwahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist zulässig. Die Wahl ist getrennt mit Stimmzetteln durchzuführen, sofern der Aufsichtsrat nicht einstimmig die offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen jenen Personen durchzuführen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei neuerlicher Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Funktion der bzw. des (stellvertretenden) Vorsitzenden beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl einer bzw. eines neuen (stellvertretenden) Vorsitzenden.

(3) Die bzw. der (stellvertretende) Vorsitzende kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Bezüglich des Verzichts gilt § 21 Abs. 1 sinngemäß. Die Neuwahl ist jeweils innerhalb angemessener Frist von der bzw. dem (stellvertretenden) Vorsitzenden zu veranlassen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten.

(5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jener Tourismusgemeinde, in deren Gebiet der Tourismusverband seinen Sitz hat, hat im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereichs bis zur erstmaligen Wahl der bzw. des Vorsitzenden deren bzw. dessen Aufgaben wahrzunehmen. Die Vollversammlung ist spätestens vier Monate nach Errichtung des Tourismusverbands zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

§ 21

Ausscheiden, Auflösung, Neuwahl

(1) Ein Mitglied kann auf seine Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen bei der Geschäftsstelle wirksam, sofern die Verzichtserklärung nicht einen späteren Zeitpunkt enthält.

(2) Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat als verlustig zu erklären, wenn

1. ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit gehindert hätte,
2. es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder abberufen werden. Ein auf die Abberufung gerichteter Antrag ist schriftlich einzubringen und muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder jener Stimmgruppe, von der das Mitglied gewählt worden ist, unterschrieben sein. Über einen gültigen Antrag muss innerhalb von zwei Monaten von der Vollversammlung abgestimmt werden.

(4) Ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats ist binnen sechs Monaten unter sinngemäßer Anwendung des § 18 für den Rest der Funktionsperiode nachzuwählen.

(5) Der Aufsichtsrat kann vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Die bzw. der bisherige Vorsitzende hat die Neuwahl der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen.

§ 22

Aufgaben und Geschäftsgang

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl und allfällige Abberufung der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats;
2. die Festlegung des Tourismuskonzepts und dessen Vorlage an die Vollversammlung zur Kenntnisnahme;
3. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
4. der Abschluss und die Auflösung des Dienstvertrags mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer;
5. die Abgabe einer Empfehlung an die Vollversammlung betreffend die Festlegung des Budgets;
6. die Prüfung des Ergebnisses der Abschlussprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses samt Berichterstattung darüber an die Vollversammlung und die allfällige Kenntnisnahme eines konsolidierten Jahresabschlusses;
7. der Antrag für eine Anhebung der Prozentsätze für den Tourismusbeitrag allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge (§ 43 Abs. 5 bis 7);
8. die Überwachung der Geschäftsführung;
9. die Bestellung eines Abschlussprüfers;
10. Vertretung des Tourismusverbands gegenüber der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer;
11. ein Antrag gemäß § 10 Abs. 3 betreffend die Fusionierung von Tourismusverbänden;
12. die Aufnahme und allfällige Ablehnung des Beitritts eines freiwilligen Mitglieds nach Maßgabe des § 11 Abs. 2.

(2) Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden:

1. Vereinbarungen über Barvorlagen oder Kontokorrentrahmen sowie die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 50.000 Euro übersteigen;
2. die Gewährung von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen;
3. der Betrieb oder die Auflassung von Unternehmen und die Beteiligung an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft;
4. der Abschluss von Immobilien-Leasingverträgen und von leasing-ähnlichen Finanzierungsformen für Immobilien (zB Mietfinanzierungsverträge);
5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
6. Bauführungen, deren Kosten im Haushaltsjahr 50.000 Euro übersteigen.

(3) Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer auch hinsichtlich nicht im Abs. 1 oder 2 genannter Angelegenheiten Weisungen erteilen und sich die Genehmigung von Geschäften vorbehalten.

(4) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein und führt darin den Vorsitz. Sie bzw. er hat den Aufsichtsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt. Die Verständigung über die Einberufung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens eine Woche, in dringenden Fällen zumindest 48 Stunden vor der Sitzung, elektronisch oder schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Sitzung sowie der Tagesordnung zuzustellen. Der Einberufung sind all jene Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, damit sich das Aufsichtsratsmitglied gewissenhaft auf die Sitzung vorbereiten kann.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er gemäß Abs. 4 einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sein Stimmrecht für diese Sitzung schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Für einen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen sind geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn dies ein Mitglied des Aufsichtsrats verlangt. Über Angelegenheiten, die in der Einberufung nicht als Gegenstand der Tagesordnung bekannt gegeben wurden, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn dies der Aufsichtsrat einstimmig beschließt.

(6) Beschlüsse können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Dazu sind die Unterlagen von der bzw. dem Vorsitzenden mit einem begründeten Beschlussantrag umgehend allen Mitgliedern des Aufsichtsrats elektronisch zu übermitteln. Für die Abgabe eines allfälligen Widerspruchs gegen die Beschlussfassung und für die Stimmabgabe besteht, wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall eine längere Frist vorgesehen ist, eine dreitägige Frist ab Übermittlung der Unterlagen. In der nächsten Sitzung ist darüber zu berichten.

§ 23

Auslagenersatz; Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats gebührt der Ersatz aller mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen. Auf Antrag kann die Vollversammlung den Mitgliedern gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2 außerdem eine dem jeweiligen Arbeits- und Zeitaufwand entsprechende Entschädigung zuerkennen.

§ 24

Befangenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen, wenn ein Befangenheitsgrund nach § 64 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 vorliegt. Die Mitglieder haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt. Die bzw. der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

3. Unterabschnitt

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Tourismusverbands

§ 25

Bestellung; Dienstverhältnis

(1) Der Aufsichtsrat hat eine Person zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer des Tourismusverbands zu bestellen und mit dieser einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen. Darin ist vorzusehen, dass die Tätigkeit hauptberuflich auszuüben ist. Von einem Dienstverhältnis zum Tourismusverband kann abgesehen werden, wenn die bestellte Person Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, das unter dem beherrschenden Einfluss (§ 28 Abs. 2) des Tourismusverbands steht. Die Funktion als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer ist mit der eines Mitglieds des Aufsichtsrats unvereinbar.

(2) Bestellungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Dessen ungeachtet kann der Aufsichtsrat die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer vor Ablauf der Funktionsdauer jederzeit abberufen. Im Dienstvertrag ist vorzusehen, dass im Fall einer vorzeitigen Abberufung eine Kündigung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung einer halbjährigen Frist möglich ist.

(3) Der Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 Abs. 2 bis 5 und die §§ 3 und 4 Stellenbesetzungsgesetz gelten sinngemäß. Davon kann nur dann abgegangen werden, wenn der Aufsichtsrat die bestellte Geschäftsführerin bzw. den bestellten Geschäftsführer spätestens vier Monate vor Ablauf der Bestellung für diese Funktion weiterbestellt. Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bereits zweimal derart weiterbestellt worden, ist die Stelle jedenfalls wieder öffentlich auszuschreiben.

(4) Soweit Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmen, ist beim Abschluss von Dienstverträgen mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer entsprechend dem Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000 und der auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen für Landesunternehmungen vorzugehen.

§ 26

Aufgaben

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte und vertritt den Tourismusverband nach außen. Sie bzw. er ist dabei an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Vollversammlung und des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilzunehmen. In Einzelfällen kann der Aufsichtsrat die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer von der Teilnahme ausschließen.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass über jede Sitzung der Vollversammlung eine Niederschrift verfasst wird. Diese hat jedenfalls Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der bzw. des Vorsitzenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge im vollen Wortlaut, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnisses (Gesamtzahl der für und gegen den Antrag abgegebenen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen) zu enthalten. Wer gegen einen Antrag gestimmt hat oder sich der Stimme enthalten hat,

kann verlangen, dass dies namentlich in der Niederschrift festgehalten wird. Niederschriften sind von der bzw. vom Vorsitzenden sowie von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer zu unterfertigen. Sie sind spätestens zwei Wochen nach der Sitzung in der Geschäftsstelle des Tourismusverbands zur Einsichtnahme durch die zur Teilnahme an der Vollversammlung Berechtigten während einer Frist von zwei Wochen aufzulegen. Die Niederschrift ist genehmigt, wenn während der Auflagefrist von keinem zur Teilnahme an der Vollversammlung Berechtigten Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind.

(4) Abs. 3 gilt für Sitzungen des Aufsichtsrats sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Niederschrift die Namen der anwesenden und der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder zu enthalten hat und diesen in Form einer schriftlichen Ausfertigung oder elektronisch zuzustellen ist.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat über ihre bzw. seine Tätigkeit und die Durchführung des Budgets zum ersten Halbjahr und zum Ende des dritten Quartals zu berichten. Ein Bericht ist ferner unverzüglich zu erstatten, wenn ein nicht geplanter Umstand eintritt, der für die Vermögenslage oder die Liquidität des Tourismusverbands von erheblicher Bedeutung ist.

4. Abschnitt **Haushaltsführung der Tourismusorganisationen**

§ 27 **Budget**

(1) Das Budget besteht aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einem Investitions- und Abschreibungsplan und einem Liquiditätsplan. Als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Sowohl die Planung als auch die Ausführung haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer einer Tourismusorganisation (Tourismusverband, LTO) hat den Budgetentwurf für das kommende Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen, dass das Budget spätestens am 31. Dezember beschlossen werden kann.

(4) Soweit in einer Verordnung nach § 28 Abs. 4 nicht anderes bestimmt wird,

1. ist eine Überschreitung einer in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwendung nur bei gleichzeitigem Ausgleich durch Minderaufwendungen bei anderen Aufwandsposten zulässig;
2. müssen im Fall von Mindererträgen die budgetierten Aufwände in jenem Umfang gekürzt werden, der den voraussichtlichen Mindererträgen entspricht;
3. dürfen die budgetierten Aufwände um maximal 10 % überschritten werden, sofern die tatsächlichen Erträge im gleichen Ausmaß über den budgetierten Werten liegen;
4. ist für die Bildung einer Rücklage im Ausmaß von mindestens 10 % der Erträge eines Jahresbudgets vorzusorgen.

(5) Liegt zu Beginn des Haushaltsjahres kein Budget vor, so dürfen nur jene Aufwendungen getätigt werden, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben oder die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebs unerlässlich sind.

§ 28

Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen. Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der §§ 190 bis 193 Abs. 1, § 193 Abs. 3 bis § 212, §§ 222 bis 234, §§ 236 bis 240, § 242 Abs. 2 bis 4, § 269 Abs. 1 und §§ 272 bis 276 Unternehmensgesetzbuch ein erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) zu erstellen und für die Abschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu sorgen.

(2) Stehen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem beherrschenden Einfluss der LTO oder eines Tourismusverbands, so hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Tourismusorganisation einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen und diesen samt Prüfungsbericht der Generalversammlung bzw. dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ein beherrschender Einfluss wird jedenfalls ausgeübt, wenn eine direkte oder indirekte Beteiligung einer Tourismusorganisation mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals gegeben ist.

(3) Die Prüfung des Ergebnisses der Abschlussprüfung und die Feststellung des Jahresabschlusses sind bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu erledigen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Haushaltsführung festzulegen. Darin kann auch vorgesehen werden, dass das Budget der LTO zusätzlich zu den Teilplänen gemäß § 27 Abs. 1 auch eine Planbilanz zu enthalten hat.

§ 29

Betrieb von Unternehmen; Beteiligungen

Tourismusorganisationen dürfen nur dann ein Unternehmen betreiben oder sich an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligen, wenn und solange

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben der Tourismusorganisation zweckmäßig ist,
2. die Aufgaben im Rahmen einer eigenen Organisation besser wahrgenommen werden können als durch die bestehende Verbandsorganisation und
3. das damit verbundene finanzielle Risiko in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Tourismusorganisation steht.

§ 30

Sorgfaltsmaßstab; Haftung

Verletzt ein Organ einer Tourismusorganisation unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines nach diesem Landesgesetz zuständigen Organs, so haftet es der Tourismusorganisation für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB.

5. Abschnitt

Aufsicht über die Tourismusorganisationen

§ 31

Aufsichtsbehörde

(1) Die Tourismusorganisationen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Sie sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und aus Anlass von Überprüfungen Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Tourismusverbände haben der Landesregierung die Namen, Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie jede Änderung unverzüglich bekannt zu geben. Die Übermittlung der Daten hat automationsunterstützt über ein von der Landesregierung dazu bereitgestelltes Portal zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt für die LTO hinsichtlich der Mitglieder der Generalversammlung und des Strategie-Boards sinngemäß.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag oder von Amts wegen das Ergebnis von Wahlen wegen Rechtswidrigkeit ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Ein Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Wahl von einem Mitglied des Tourismusverbands eingebracht werden. Nach Ablauf von zwei Monaten ab der Wahl ist eine Aufhebung von Amts wegen nicht mehr zulässig.

(4) Die Landesregierung kann Beschlüsse und Verfügungen der Organe einer Tourismusorganisation, die den Wirkungsbereich dieser Tourismusorganisation überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen, von Amts wegen oder auf Antrag mit Bescheid aufheben. Soweit eine Tourismusorganisation eine ihr obliegende Aufgabe nicht erfüllt oder Mittel zweckwidrig verwendet, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Organs die Oö. Tourismusbeitragsstelle bzw. die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister verpflichten, die Überweisung eingegangener Tourismusbeiträge bzw. der Tourismusabgaben bis zu maximal zwölf Monate auszusetzen. Die Anordnung ist umgehend zu widerrufen, wenn der Grund für die getroffene Maßnahme wegfällt.

(5) Die Landesregierung hat den Aufsichtsrat aufzulösen, wenn dieser infolge der Erledigung von Mitgliedschaften beschlussunfähig wird oder wenn wiederholt ein Einschreiten gemäß Abs. 4 erforderlich war. Die bzw. der bisherige Vorsitzende hat die Neuwahl unverzüglich zu veranlassen.

(6) Soweit das zur Vertretung einer Tourismusorganisation erforderliche Organ fehlt, hat es in dringenden Fällen die Aufsichtsbehörde für die Zeit bis zur Behebung des Mangels zu bestellen.

§ 32

Überwachung der Haushaltsführung

(1) Die Tourismusorganisationen haben das Budget und den Jahresabschluss sowie einen allfälligen konsolidierten Jahresabschluss gemeinsam mit den dazu aufgenommenen Niederschriften und Berichten jeweils unverzüglich nach Beschlussfassung der Landesregierung vorzulegen. Die Übermittlung der Daten hat automationsunterstützt über ein von der Landesregierung dazu bereitgestelltes Portal zu erfolgen.

(2) Stellt die Landesregierung Mängel fest, sind diese dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung bekannt zu geben. Dieses Organ hat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu treffen und die Landesregierung davon zu informieren.

(3) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 22 Abs. 2 Z 1, sofern die dort genannten Geschäfte zusammen 350.000 Euro übersteigen, und nach § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4. Beschlüsse dürfen nur dann genehmigt werden, wenn das betreffende Vorhaben

1. zur Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbands zweckmäßig ist,
2. die Aufbringung der erforderlichen Mittel nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung gesichert ist,
3. der laufende Finanzbedarf mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Tourismusverbands in Einklang steht und
4. im Fall einer Beteiligung im Ausmaß von mehr als 50 % sich das Unternehmen der Kontrolle durch das Land oder den Landesrechnungshof unterworfen hat.

II. Teil

Tourismusbeitrag, Tourismusabgaben

1. Abschnitt

Beitragsbehörde, Verfahren

§ 33

Oö. Tourismusbeitragsstelle

(1) Zur Verwaltungsführung in Angelegenheiten des Tourismusbeitrags (Überprüfung der Erklärungen, Einhebung bzw. Vorschreibung, Einbringung und Aufteilung der Beiträge) wird beim Land Oberösterreich eine Behörde mit der Bezeichnung "Oö. Tourismusbeitragsstelle" eingerichtet. Sie ist eine der Landesregierung unmittelbar nachgeordnete Behörde und an deren Weisungen gebunden.

(2) Die Oö. Tourismusbeitragsstelle besteht aus einer Leiterin bzw. einem Leiter und der erforderlichen Anzahl an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Die Leiterin bzw. der Leiter muss ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen haben und wird von der Landesregierung bestellt. Auf die Bestellung ist Abschnitt C des II. Hauptstücks des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sinngemäß anzuwenden.

(3) Geschäftsapparat der Oö. Tourismusbeitragsstelle ist die LTO. Diese hat der Beitragsbehörde das zur Besorgung der Aufgaben erforderliche Personal und die Sacherfordernisse zur Verfügung zu stellen. Das Personal ist der Leiterin bzw. dem Leiter der Oö. Tourismusbeitragsstelle fachlich unterstellt.

(4) Die LTO hat den Aufwand der Oö. Tourismusbeitragsstelle zu tragen. Als Ersatz gebührt ihr ein entsprechender Anteil an den Tourismusbeiträgen samt den dazugehörigen Nebenansprüchen (§ 46).

§ 34

Verfahren

(1) Die Oö. Tourismusbeitragsstelle hat im Verfahren zur Erhebung des Tourismusbeitrags die für Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden.

(2) Die zur Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Oö. Tourismusbeitragsstelle auf deren Verlangen die zur Erfassung der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuer- oder Beitragsnummer, die Namen und die Anschrift des Betriebs und einen Berufshinweis. Die Abgabenbehörden werden ermächtigt, zu diesem Zweck gemeindeweise geordnete Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung auszutauschen.

(3) Zur Überprüfung der Tourismusbeiträge jener Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind der Oö. Tourismusbeitragsstelle auf Verlangen die nötigen Daten des Umsatzsteuerbescheids von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden bekannt zu geben.

(4) Bei der Beitragskontrolle ist die Oö. Tourismusbeitragsstelle an die für die Umsatzsteuer maßgebenden Feststellungen in einem rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid gebunden.

(5) Die Gemeinden, die Bezirksverwaltungsbehörden, die gesetzlichen Berufsvertretungen, die Tourismusverbände sowie die LTO sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und -höhe maßgebenden Umstände über Aufforderung der Oö. Tourismusbeitragsstelle unentgeltlich mitzuwirken.

(6) Die Oö. Tourismusbeitragsstelle ist berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Feststellung der Beitragspflicht und der Einbringung von Tourismusbeiträgen erforderlich ist.

§ 35

Private Gästeunterkunft

(1) Wer Gäste in einer Privatunterkunft entgeltlich beherbergt oder Gästen solche Unterkünfte für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen entgeltlich als Wohnraum zur Verfügung stellt (§ 47 Abs. 2 Z 3), hat die Aufnahme dieser Tätigkeit längstens binnen einer Woche jener Gemeinde, in der die Unterkunft gelegen ist, durch Mitteilung ihrer bzw. seiner Wohnadresse sowie der Adresse der Unterkunft anzuzeigen. Über das Einlangen der Anzeige ist eine Bestätigung auszustellen.

(2) Die Gemeinde hat die Oö. Tourismusbeitragsstelle und den in Betracht kommenden Tourismusverband von der Anzeige nach Abs. 1 zu verständigen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Einstellung der Tätigkeit sinngemäß.

2. Abschnitt Tourismusbeiträge

§ 36

Gemeindebezogene Beitragspflicht

(1) Unternehmerinnen bzw. Unternehmer (§ 11 Abs. 1) haben pro beitragspflichtiger Tätigkeit für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Tourismusbeiträge zu entrichten. Der Tourismusbeitrag ist für jene Tourismusgemeinde zu berechnen, innerhalb deren Gebiet der Sitz oder eine Betriebsstätte (§§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung) zur Ausübung einer beitragspflichtigen Tätigkeit gelegen ist. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinn des § 26 Bundesabgabenordnung maßgebend.

(2) Ist eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, ist der Tourismusbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Lässt sich der im Gebiet der einzelnen Gemeinden erzielte Umsatz nicht feststellen, ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden, in denen sich der Sitz bzw. Betriebsstätten befinden, nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne aufzuteilen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer beschäftigt und wird die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhabern oder von familieneigenen Arbeitskräften ausgeübt, ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Tourismusbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern zu werten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer im Gebiet einer oder mehrerer (Tourismus-)Gemeinden und in anderen Bundesländern Betriebsstätten unterhält.

§ 37

Beitragsgruppen

(1) Zur Berechnung der Tourismusbeiträge werden die Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmer in die Beitragsgruppen 1 bis 7 eingeteilt. Die Einreihung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten in die Beitragsgruppen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen (Beitragsgruppenordnung).

(2) Für die Einreihung in Beitragsgruppen ist das Verhältnis des von den einzelnen Wirtschaftstätigkeiten nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar und unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Wirtschaftstätigkeiten unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend. Zur möglichst gleichmäßigen Erfassung der jeweils tourismusnächsten Tätigkeiten kann eine Berufsgruppe je nach Ortsklasse auch in eine unterschiedliche Beitragsgruppe eingereiht werden; dies gilt vor allem für Wirtschaftstätigkeiten, die nach der Tabelle gemäß § 43 Abs. 1 je nach Ortsklasse zum Teil beitragspflichtig und zum Teil nicht beitragspflichtig wären. Überdies sind in der Ortsklasse "Statutarstadt" bestimmte Wirtschaftstätigkeiten in verschiedene Beitragsgruppen einzureihen, wenn sich nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen der auf Grund einer Durchschnittsbetrachtung aus dem Tourismus unmittelbar erzielte Erfolg für die Unternehmer einer oder mehrerer Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Teilen der Gemeinde wesentlich unterscheidet; in einem solchen Fall sind in der Beitragsgruppenordnung auch die Gemeindeteile festzulegen.

§ 38

Bewertungsbeirat

(1) Vor der Erlassung und Änderung der Beitragsgruppenordnung hat die Landesregierung den Verordnungsentwurf dem Bewertungsbeirat zu übermitteln. Der Bewertungsbeirat hat hiezu innerhalb von acht Wochen ein Gutachten abzugeben. Weiters hat die Landesregierung den Verordnungsentwurf unter Anschluss des Gutachtens des Bewertungsbeirats den gesetzlichen Interessenvertretungen und der LTO zur Stellungnahme innerhalb von acht Wochen zu übermitteln.

(2) Der Bewertungsbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landesregierung jeweils aus Anlass der Erlassung und Änderung der Beitragsgruppenordnung bestellt werden. Mitglieder des Bewertungsbeirats können nur Experten auf dem Gebiet der Betriebs- oder Volkswirtschaft sein.

(3) Der Bewertungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Er erstattet sein Gutachten mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Bewertungsbeirats erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt wird. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung.

§ 39

Beitragspflichtiger Umsatz

(1) Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz 1994. Ausgenommen sind jedoch:

1. Umsätze im Sinn des § 6 Umsatzsteuergesetz 1994 sowie Umsätze im Sinn der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994; beitragspflichtig bleiben jedoch
 - a) Umsätze aus Bankgeschäften bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Postsparkasse und der Bausparkassen,
 - b) Umsätze aus Versicherungsverhältnissen einschließlich Pensionskassengeschäften;
 - c) Umsätze aus dem Betrieb von Spielbanken,
 - d) Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut oder Hebamme sowie den sonstigen im § 6 Abs. 1 Z 19 Umsatzsteuergesetz 1994 genannten Tätigkeiten,
 - e) die Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker sowie die sonstigen Leistungen, die Zahntechniker im Rahmen ihrer Berufsausübung erbringen,
 - f) Umsätze der Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz 1994 hinsichtlich Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppe 1 oder 2 fallen;
2. Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Oberösterreichs sowie Umsätze aus sonstigen Leistungen an einen Empfänger, dessen Wohnsitz, Sitz, Standort oder Betriebsstätte außerhalb Oberösterreichs gelegen ist;

3. Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Freizeitwohnungen handelt, Umsätze aus der Verwaltung von geförderten Wohnungen sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
4. Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebs im Ganzen (§ 4 Abs. 7 Umsatzsteuergesetz 1994) sowie der Verkauf von Anlagevermögen;
5. Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z 1 und 2 Bewertungsgesetz 1955 sowie Umsätze aus der Ausübung von Einforstungsrechten, soweit es sich nicht um Umsätze aus Tätigkeiten handelt, die in die Beitragsgruppen 1 oder 2 fallen;
6. Umsätze aus Leistungen der öffentlichen Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Altenheime, Behindertenheime und Kindergärten;
7. Umsätze von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallbehandlung oder der Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren und Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen;
8. 50% der Umsätze aus dem Handel mit Treibstoffen und 15% der Umsätze aus dem Handel mit anderen Mineralölprodukten.

(2) Bei Änderung des Veranlagungszeitraums für die Abrechnung der Umsatzsteuer ist maßgebende Bemessungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im zweitvorangegangenen zwölf Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind.

(3) Übt ein Unternehmer Wirtschaftstätigkeiten aus, die in mehrere Beitragsgruppen eingereicht sind, so ist der Tourismusbeitrag nach Beitragsgruppen getrennt zu berechnen, jedoch in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 40

Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes

(1) Bei Geld- und Kreditinstituten ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das Dreifache der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten Summe der Provisions- und anderen Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinn der Anlage 2 zu § 43 Bankwesengesetz. Im Bauspargeschäft sind als beitragspflichtige Umsätze aus Verträgen nur die Verwaltungsgebühren und Zinserträge aus Verträgen mit Personen aus Oberösterreich zu erfassen.

(2) Bei Reisebüros, Fremdenführern sowie Reisebetreuern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Rabatte aus solchen, jener aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.

(3) Bei Versicherungsunternehmen gilt als beitragspflichtiger Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die Summen der für das zweitvorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämien abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung an den Versicherungsnehmer

rückzuerstatten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgelts entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Oberösterreich hat oder die versicherte Sache sich in Oberösterreich befindet.

(4) Bei den Werbemittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.

(5) Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinn des § 28 Abs. 2 Glücksspielgesetz.

(6) Wird ein Entgelt für den Aufenthalt in einer Gästeunterkunft nicht berechnet, weil der Aufenthalt auf Grund von Nutzungs- oder Benutzungsrechten erfolgte, die in ihrer Auswirkung einem Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtnießungsrecht ähneln, so sind je Wohneinheit und Jahr 150 % des Mindestbeitrags § 43 Abs. 3 für die Gästeunterkunft an Tourismusbeiträgen zu entrichten. Ist die Gästeunterkunft nicht in Wohneinheiten geteilt, so gilt dies für je angefangene drei Gästebetten in der Gästeunterkunft. Diese Beitragsregelung findet keine Anwendung, wenn die Nächtigungen auf Grund solcher Nutzungs- oder Benutzungsrechte in der Gästeunterkunft weniger als 25 % der Gesamtzahl der dort erfolgten Nächtigungen ausmachen.

§ 41

Umsatz bei Aufnahme und Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit

(1) Für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen oder die Mitteilung über die Aufnahme als freiwilliges Mitglied zugeht (Anfangsjahr), ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 6, kein Tourismusbeitrag zu entrichten.

(2) Für das dem Anfangsjahr folgende Kalenderjahr ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 6, in den Beitragsgruppen 3 bis 7 der Mindestbeitrag zu entrichten. In den Beitragsgruppen 1 und 2 ist der nach § 43 Abs. 1 errechnete Beitrag nach Maßgabe des Abs. 3, höchstens jedoch das 1,5fache des Mindestbeitrags, zu entrichten.

(3) Der Ermittlung des Tourismusbeitrags ist bei den Beitragsgruppen 1 und 2 für das Jahr nach dem Anfangsjahr das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjahres zugrunde zu legen. Dieser durchschnittliche Monatsumsatz des Anfangsjahres ist auf die Weise festzustellen, dass der im Anfangsjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz durch die Zahl der - auch nur angefangenen - Monate geteilt wird, in denen dieser Umsatz getätigt wurde. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist anstelle vom zwölffachen nur vom sechsfachen durchschnittlichen Monatsumsatz des Anfangsjahres auszugehen.

(4) Der Berechnung des Tourismusbeitrags für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.

(5) In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres (entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid) für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgebend.

(6) Wird ein Unternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge übertragen, gehen die beitragsrechtlichen Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über.

(7) Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit oder die freiwillige Mitgliedschaft beendet wird, gilt Folgendes: Der errechnete Beitrag ist durch zwölf zu

teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wird oder die freiwillige Mitgliedschaft noch besteht, zu vervielfachen.

§ 42

Vereinfachte Umsatzermittlung

(1) Ein Unternehmer kann beantragen, dass Umsätze aus Tätigkeiten, die nicht die Beitragspflicht begründen (zB Umsätze aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit), in einem Erfahrungswerten entsprechenden Prozentsatz des gesamten Umsatzes festgesetzt werden. Maßgebend für diese Festsetzung sind die Umsätze, die in dem dem ersten Jahr, für das die Pauschalierung zu gelten hat, vorausgegangenen Kalenderjahr erzielt wurden.

(2) Eine Vereinfachung nach Abs. 1 hat zu erfolgen, wenn

1. der Unternehmer die für die Pauschalierung maßgeblichen Umsätze glaubhaft macht und
2. nach abschätzbarer Entwicklung des Umsatzes des Unternehmers in den dem Berechnungsjahr folgenden drei Kalenderjahren keine wesentliche Änderung der für die Pauschalierung maßgeblichen Verteilung des Gesamtumsatzes eintritt bzw. zu erwarten ist.

(3) Fallen die Umsätze eines Unternehmers durch Zugehörigkeit zu verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten in unterschiedliche Beitragsgruppen, hat auf Antrag des Unternehmers die Aufteilung der Umsätze entsprechend einem nach dem glaubhaft gemachten Verhältnis dieser Umsätze zueinander festgelegten Prozentsatz zu erfolgen; Abs. 2 Z 2 gilt sinngemäß.

(4) Der Prozentsatz nach Abs. 1 und 3 ist auf ganze Prozentsätze zu runden.

(5) Der nach Abs. 1, 3 und 4 errechnete Prozentsatz ist der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes nach § 39 Abs. 1 und § 40 im Jahr der Festsetzung und in den folgenden zwei Jahren zugrunde zu legen. Er ist weiter anzuwenden, wenn die bzw. der Beitragspflichtige nicht spätestens zwei Monate vor Beginn eines späteren Beitragszeitraums die Neufestsetzung des Prozentsatzes oder die Aufhebung der Pauschalierung beantragt. Von Amts wegen kann die Pauschalierung aufgehoben werden, wenn in der Verteilung des für die Ermittlung des Tourismusbeitrags maßgeblichen Umsatzes eine erhebliche Änderung eingetreten ist.

§ 43

Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Tourismusbeitrags beträgt unter Berücksichtigung der für den Unternehmer zutreffenden Beitragsgruppe und der Ortsklasse, in der jene Tourismuskategorie eingestuft ist, in der die Beitragspflicht des Unternehmers besteht (§ 36 Abs. 1), den nachstehenden Prozentsatz des beitragspflichtigen Umsatzes:

Prozentsätze der Beitragsgruppen							
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	0,50	0,35	0,20	0,15	0,10	0,05	0,00
B	0,45	0,30	0,15	0,10	0,05	0,00	0,00
C	0,40	0,20	0,10	0,05	0,025	0,00	0,00
St	0,40	0,20	0,10	0,05	0,025	0,00	0,00

Soweit in dieser Tabelle der Prozentsatz mit 0,00 festgelegt ist, ist kein Tourismusbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höchstbemessungsgrundlage je Unternehmer und Tourismusgemeinde beträgt 3,600.000 Euro des beitragspflichtigen Umsatzes. Im Fall des § 39 Abs. 3 hat die Berechnung der Tourismusbeiträge vom höchsten zum niedrigsten anzuwendenden Prozentsatz soweit zu erfolgen, bis die verrechneten Umsätze in Summe die Höchstbemessungsgrundlage erreichen.

(3) Der Mindestbeitrag je Unternehmer und Tourismusgemeinde beträgt:

Mindestbeiträge in Euro							
Ortsklasse	1	2	3	4	5	6	7
A	58,00	43,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00
B	43,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	00,00
C	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	00,00
St	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	00,00	00,00

Der Mindestbeitrag ist zu entrichten, wenn der aus dem Umsatz des Unternehmers errechnete Tourismusbeitrag unter dem jeweiligen Mindestbeitrag bleibt. Im Fall des § 39 Abs. 3 kommt ein Mindestbeitrag nur dann zur Anwendung, wenn die Summe der je Beitragsgruppe gemäß Abs. 1 ermittelten Tourismusbeiträge unter dem höchsten Mindestbeitrag der angewendeten Beitragsgruppen liegt.

(4) Die Landesregierung hat die Höchstbemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sowie die Mindestbeiträge gemäß Abs. 3 jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber der mit August 2017 verlautbarten und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zu Grunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 % geändert hat. Die neue Höchstbemessungsgrundlage ist kaufmännisch auf die nächsten 10.000 Euro zu runden. Die neuen Mindestbeiträge sind kaufmännisch auf die nächsten vollen 50 Cent zu runden. Im Fall eines Beschlusses nach Abs. 5 kommt eine allfällige spätere Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage bzw. der Mindestbeiträge erst mit dem Ende der Laufzeit des Beschlusses zur Anwendung, wobei Beschlüsse zur Änderung eines früheren Beschlusses nach Abs. 5 als Beendigung des früheren Beschlusses zu werten sind.

(5) Besteht für einen Tourismusverband ein Bedarf oder ist dies zum Haushaltsausgleich erforderlich, kann die Vollversammlung auf Antrag des Aufsichtsrats die Prozentsätze gemäß Abs. 1, allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge gemäß Abs. 3, für alle oder für einzelne Beitragsgruppen und für ein oder mehrere Kalenderjahr(e) höchstens bis zur dreifachen Höhe anheben; das Ausmaß der Anhebung des Mindestbeitrags darf das Ausmaß der Anhebung des Prozentsatzes in der betreffenden Beitragsgruppe nicht übersteigen. Im Antrag an die Vollversammlung sind die Beitragsgruppen, in denen eine Erhöhung erfolgen soll, das Ausmaß der Erhöhung und der Zeitraum, für den diese wirksam sein soll, anzuführen. Stimmberechtigt sind jene Mitglieder des Tourismusverbands, die Tätigkeiten ausüben, für die eine Erhöhung vorgeschlagen ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder.

(6) Umfasst das Gebiet eines Tourismusverbands mehrere Tourismusgemeinden, können Beschlüsse nach Abs. 5 auch nur für das Gebiet einzelner Tourismusgemeinden gefasst werden. Wird über die Anhebung der Prozentsätze bzw. Mindestbeiträge abgestimmt, sind nur jene Mitglieder des Tourismusverbands stimmberechtigt, die in einer von der vorgeschlagenen Anhebung betroffenen Tourismusgemeinde den Sitz oder eine Betriebsstätte (§ 36 Abs. 1) haben und dort eine Tätigkeit ausüben, für die eine Anhebung vorgeschlagen ist.

(7) Im Fall der Übernahme von Tourismusverbänden gemäß § 10 Abs. 3 treten Beschlüsse der übernommenen Tourismusverbände jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Übernahme erfolgt, außer Kraft, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres ein Beschluss gemäß Abs. 5 oder 6 gefasst wird.

(8) Beschlüsse gemäß Abs. 5 und 6 sind an der Amtstafel der Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Die Beschlüsse treten, soweit nicht ein späteres Inkrafttreten festgelegt wurde, mit dem auf den Ablauf des ersten Kundmachungstages folgenden Kalenderjahr in Kraft. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Tourismusverbands den kundgemachten Beschluss unverzüglich der Landesregierung und der Oö. Tourismusbeitragsstelle unter Vorlage des Protokolls der Sitzung der Vollversammlung mitzuteilen.

§ 44

Beitragspflicht in Gemeinden der Ortsklasse D

(1) Unternehmer im Sinn des § 2 Umsatzsteuergesetz 1994, die im Gebiet einer Gemeinde der Ortsklasse D ihren Sitz oder eine Betriebsstätte (§§ 27, 29 und 30 Bundesabgabenordnung) haben, haben nach Maßgabe der §§ 33 bis 42, § 43 Abs. 2 bis 6 und § 45 einen Tourismusbeitrag zu entrichten, wenn ihr steuerbarer Umsatz 730.000 Euro pro Jahr überschreitet. Hat der Unternehmer in mehreren Gemeinden der Ortsklasse D Betriebsstätten, so ist abweichend vom § 36 Abs. 2 der Tourismusbeitrag für alle Betriebsstätten in Gemeinden der Ortsklasse D in einem zu berechnen und zu entrichten.

(2) Die Höhe des Tourismusbeitrags beträgt unter Berücksichtigung der für den Unternehmer zutreffenden Beitragsgruppe den nachstehenden Prozentsatz des beitragspflichtigen Umsatzes (Abs. 1):

Prozentsätze der Beitragsgruppen						
1	2	3	4	5	6	7
0,10	0,05	0,02	0,01	0,00	0,00	0,00

Abweichend vom § 43 Abs. 3 beträgt der Mindestbeitrag jedenfalls 29 Euro.

(3) Wird ein beitragspflichtiger Unternehmer freiwilliges Mitglied eines Tourismusverbands gemäß § 11 Abs. 2, entfällt die Beitragspflicht gemäß Abs. 1.

§ 45

Beitragserklärung; Beitragsleistung

(1) Ein beitragspflichtiger Unternehmer hat bis 30. September eines jeden Jahres der Oö. Tourismusbeitragsstelle eine schriftliche Erklärung über den für die Beitragsbemessung

maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Beitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Angaben, insbesondere die allfällige Aufschlüsselung des Umsatzes zu enthalten. Die Beitragserklärung hat unter Verwendung eines von der Oö. Tourismusbeitragsstelle bereitgestellten Formulars zu erfolgen. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einreichung der Erklärung auf elektronischem Weg verbindlich vorzuschreiben und davon nur jene Beitragspflichtigen auszunehmen, denen die elektronische Übermittlung der Erklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist. Die Landesregierung hat den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Erklärung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Beitragspflichtige einer bestimmten geeigneten Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

(2) Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, so sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, so sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Richtigkeit der Angabe in der Erklärung glaubhaft gemacht werden kann.

(3) Die bzw. der Beitragspflichtige hat den Tourismusbeitrag entsprechend ihrer bzw. seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Tourismusbeitrag ist am 15. Oktober des jeweiligen Jahres fällig.

(4) Der Tourismusbeitragsstelle sind alle Umstände, die für die Berechnung des Tourismusbeitrags maßgebend sind, innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist nach Aufforderung bekannt zu geben und auf Verlangen entsprechend nachzuweisen. Die Einstellung der die Beitragspflicht begründenden Erwerbstätigkeit ist der Tourismusbeitragsstelle binnen Monatsfrist mitzuteilen.

§ 46

Aufteilung der Tourismusbeiträge

(1) Die eingegangenen Tourismusbeiträge sind dem jeweiligen Tourismusverband (§ 11 Abs. 1 und 3) nach Abzug der Beitragsteile gemäß Abs. 2 bis 15. November zu übermitteln; später einlangende Beiträge sind in angemessenen Zeitabständen anzuweisen. Ist für die Gebiete mehrerer Tourismusgemeinden ein gemeinsamer Tourismusverband errichtet, hat die Oö. Tourismusbeitragsstelle dem Tourismusverband die Anteile der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Tourismusbeiträge auf Verlangen bekannt zu geben.

(2) Als Ersatz für die Kosten der Einhebung der Tourismusbeiträge fließen der LTO folgende Beträge zu:

1. die Erträge aus Nebenansprüchen (§ 3 BAO) zum Tourismusbeitrag und
2. ein Anteil der eingegangenen Tourismusbeiträge in der für den Ersatz der Kosten der Einhebung notwendigen Höhe.

(3) Der LTO fließen die auf Grund der Beitragspflicht in Gemeinden der Ortsklasse D eingegangenen Tourismusbeiträge nach Abzug des Anteils gemäß Abs. 2 Z 2 zu.

- (4) Bei der Berechnung der Anteile gemäß Abs. 2 Z 2 sind nicht zu berücksichtigen:
1. eine Anhebung des Tourismusbeitrags gemäß § 43 Abs. 5 oder 6;
 2. eine höhere Einstufung der Gemeinde in die Ortsklasse A oder B nach § 9 Abs. 5;
 3. eine niedrigere Einstufung der Gemeinde in die Ortsklasse B oder C nach § 9 Abs. 4.

3. Abschnitt

Tourismusabgaben

1. Unterabschnitt

Ortstaxe

§ 47

Abgabepflicht

(1) Das Land erhebt auf die Nächtigung in einer Gästeunterkunft eine Abgabe (Ortstaxe) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Pflicht zur Entrichtung der Ortstaxe unterliegen Personen, die in einer Gästeunterkunft nächtigen, sofern sie in der betreffenden Gemeinde nicht ihren Hauptwohnsitz haben. Gästeunterkünfte sind

1. gewerbliche Unterkunftsstätten,
2. Campingplätze (§ 1 Oö. Campingplatzgesetz), ausgenommen Stellplätze für Dauercamper (§ 54 Abs. 4),
3. Privatunterkünfte, in denen Gäste entgeltlich beherbergt oder die Gästen für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen entgeltlich als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden,
4. der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dienende Sonderkrankenanstalten.

(3) Die Abgabepflicht beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach 60 unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen.

§ 48

Höhe der Ortstaxe

(1) Die Ortstaxe beträgt zwei Euro je Nächtigung.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Ortstaxe gemäß Abs. 1 für das Gebiet eines Tourismusverbands bis zur dreifachen Höhe anheben, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbands erforderlich ist. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist der betreffende Tourismusverband zu hören.

(3) Die Landesregierung hat die im Abs. 1 bestimmte Höhe der Ortstaxe durch Verordnung neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index, gegenüber der mit November 2017 verlautbarten und in der Folge gegenüber der letzten Festsetzung zu Grunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 % geändert hat. Eine Erhöhung hat jeweils mit 1. November des auf die Überschreitung der 5 %-Grenze folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die neuen Beträge sind auf ganze 10 Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.

§ 49

Fälligkeit und Entrichtung der Ortstaxe

(1) Die Abgabenschuld wird mit der letzten Nächtigung fällig. Die Abgabe ist - ausgenommen im Fall des Abs. 4 - an die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber zu entrichten.

(2) Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber ist - ausgenommen im Fall des Abs. 4 - verpflichtet, die Ortstaxe einzuheben und hierüber Aufzeichnungen zu führen. Mit der Einhebung der Abgabe wird die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner. Die eingehobenen Abgaben sind monatlich bis zum Letzten des auf die Einhebung folgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde abzuführen.

(3) Diensteanbieter (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz) haben der Gemeinde auf Verlangen innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Namen und Anschriften sowie allfällige Mailadressen und Telefonnummern der bei ihnen registrierten Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber, soweit diese Gästeunterkünfte in Oberösterreich bereit halten, sowie die Adressen der Gästeunterkünfte in einer automationsunterstützt auswertbaren Form bekannt zu geben.

(4) Die Gemeinde kann mit einem Diensteanbieter im Sinn des § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetzes vereinbaren, dass die Ortstaxe für Nächtigungen, die vom Diensteanbieter vermittelt werden, vom Diensteanbieter für die Unterkunftgeberin bzw. den Unterkunftgeber zu erklären und abzuführen sind. Der Diensteanbieter hat die eingehobenen Ortstaxen zur Gänze bis zum Letzten des auf die Einhebung folgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde abzuführen.

§ 50

Befreiung von der Ortstaxe

Von der Ortstaxe sind befreit:

1. Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden;
2. Personen, die aus Anlass der Erfüllung ihrer Schulpflicht oder der Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule, einer Lehre oder einer Hochschule oder aus Anlass der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes nächtigen;
3. Personen, die als Teilnehmer an Veranstaltungen der öffentlichen Jugendbetreuung oder von Kinder- und Jugendverbänden sowie Jugendzentren im Gebiet der Gemeinde in einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz nächtigen;
4. Personen, die in Ausübung ihres Berufs als Buslenkerin bzw. Buslenker oder Reiseleiterin bzw. Reiseleiter eine Reisegruppe begleiten und unentgeltlich nächtigen;
5. Personen, die im Katastrophenfall in einer Gästeunterkunft nächtigen müssen.

§ 51

Abgabenbehörde; Abgabenerklärung

(1) Die Einhebung der Ortstaxe von den Unterkunftgeberinnen bzw. Unterkunftgebern obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

(2) Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber hat – ausgenommen im Fall des Abs. 5 - der Behörde zu übermitteln:

1. längstens binnen 48 Stunden nach der Ankunft eines Gastes die Daten des Gästeverzeichnisses (elektronisches Gästeverzeichnis oder Gästeverzeichnisblattsammlung gemäß § 19 Meldegesetz-Durchführungsverordnung);
2. allfällige Belege über Befreiungsgründe;
3. längstens binnen 48 Stunden nach der Abreise eines Gastes die Daten des tatsächlichen Abreisetages, sofern ein Gast zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Tag abreist.

(3) Die Behörde hat anhand der Daten gemäß Abs. 2 für jeden Kalendermonat bis 15. des Folgemonats die Anzahl der abgabepflichtigen und der abgabebefreiten Nächtigungen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag der Unterkunftgeberin bzw. dem Unterkunftgeber bekannt zu geben. Reicht die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber nicht längstens bis zur Fälligkeit der Abgabe eine eigene Abgabenerklärung ein, gilt die Mitteilung der Behörde als Abgabenerklärung der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers.

(4) Die Behörde kann mit den Unterkunftgeberinnen bzw. Unterkunftgebern vereinbaren, dass anstelle der Übermittlung der Daten gemäß Abs. 2 für jeden Kalendermonat bis 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung im Sinn des Abs. 3 einzureichen ist.

(5) Diensteanbieter, mit denen eine Vereinbarung gemäß § 49 Abs. 4 besteht, haben der Behörde für jedes abgelaufene Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats die Anzahl der vermittelten abgabepflichtigen und abgabebefreiten Nächtigungen und den sich daraus ergebenden Abgabebetrag bekannt zu geben, sofern hierüber nicht Abweichendes vereinbart wurde.

§ 52

Haftung für die Einhebung der Ortstaxe; Mitwirkung

Die Unterkunftgeberin bzw. der Unterkunftgeber und im Fall des § 49 Abs. 5 der Diensteanbieter haften nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung für die Entrichtung der Ortstaxe. Die Haftung entfällt, wenn die Ortstaxe ohne Verschulden der Unterkunftgeberin bzw. des Unterkunftgebers oder des Diensteanbieters nicht entrichtet wurde.

§ 53

Aufteilung der Ortstaxenerträge

(1) Die eingegangenen Ortstaxen aus Unterkünften in Tourismusgemeinden und solchen Unterkünften in Gemeinden der Ortsklasse D, die freiwillige Mitglieder eines Tourismusverbands sind (§ 11 Abs. 3), sind dem jeweiligen Tourismusverband nach Abzug der Beträge gemäß Abs. 3 monatlich zu übermitteln.

(2) Abs. 1 gilt für die eingegangenen Ortstaxen aus anderen als den in Abs. 1 genannten Unterkünften mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Beträge der LTO zu übermitteln sind.

(3) Als Ersatz für die Kosten der Einhebung der Ortstaxe verbleiben der Gemeinde folgende Beträge:

1. die Erträge aus Nebenansprüchen (§ 3 BAO) zur Ortstaxe und
2. ein Anteil in Höhe von 5 % der eingegangenen Ortstaxen.

(4) Bei der Berechnung des Anteils gemäß Abs. 3 Z 2 ist eine Anhebung der Ortstaxe nach § 48 Abs. 2 nicht zu berücksichtigen.

2. Unterabschnitt Freizeitwohnungen

§ 54

Abgabepflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:

- a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
- b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
- c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
- d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
- e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

(3) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und

1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

(4) Länger als zwei Monate auf Campingplätzen abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime (Dauercamper) gelten als Freizeitwohnungen.

§ 55

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 54fache

der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe einer Freizeitwohnung

(3) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.

(4) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.

(5) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen.

§ 56

Aufteilung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die eingegangenen Pauschalen auf Freizeitwohnungen in Tourismusgemeinden sind dem jeweiligen Tourismusverband nach Abzug der Beträge gemäß Abs. 3 bis 15. Dezember und danach in angemessenen Zeitabständen zu übermitteln.

(2) Abs. 1 gilt für die eingegangenen Pauschalen auf Freizeitwohnungen in Gemeinden der Ortsklasse D mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Beträge der LTO zu übermitteln sind.

(3) Als Ersatz für die Kosten der Einhebung der Freizeitwohnungspauschale verbleiben der Gemeinde folgende Beträge:

1. die Erträge aus Nebenansprüchen (§ 3 BAO) zur Freizeitwohnungspauschale und
2. ein Anteil in Höhe von 5 % der eingegangenen Freizeitwohnungspauschalen.

(4) Bei der Berechnung des Anteils gemäß Abs. 3 Z 2 ist eine Anhebung der Ortstaxe nach § 48 Abs. 2 nicht zu berücksichtigen.

§ 57

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale,
2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

(2) Die der Gemeinde nach Abs. 1 zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

III. Teil

Einräumung von Benützungsrchten; Strafbestimmungen

§ 58

Einräumung von Benützungsrchten

(1) Zur Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die vorwiegend dem Tourismus dienen, wie Bergbahnen, Schutzhütten oder sonstige Touristenunterkünfte in den Bergen, Schipisten, Langlaufloipen, Sprungschanzen, Weganlagen, Wegweiser, Markierungszeichen und

Badeanlagen, kann die Landesregierung nach Anhörung der Gemeinde, der LTO und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich bzw. der Wirtschaftskammer Oberösterreich zugunsten eines Tourismusverbands (Berechtigter) auf dessen Antrag Benützungsrechte (Dienstbarkeiten) an fremden Liegenschaften einräumen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und in der Wirtschaft des Betriebs, in dessen Rahmen die Liegenschaft benutzt wird, nicht unbillige Erschwernisse entstehen.

(2) Durch die Einräumung dieser Benützungsrechte darf die bzw. der Belastete in einer Bauführung oder in der Ausübung von Bergbauberechtigungen und anderen Berechtigungen zum Aufsuchen und Gewinnen von mineralischen Rohstoffen nicht behindert werden. Erfordert eine Bauführung oder die Ausübung von Bergbauberechtigungen und anderen Berechtigungen zum Aufsuchen und Gewinnen von mineralischen Stoffen die Entfernung oder Änderung von Einrichtungen der bzw. des Berechtigten, so hat die bzw. der Belastete die bzw. den Berechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu verständigen, worauf dieser rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung der Einrichtungen auf eigene Kosten durchzuführen hat.

(3) Im Übrigen sind für das Verfahren, die Entschädigung, die Auflösung und den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung die Bestimmungen der §§ 36 bis 38a Oö. Straßengesetz 1991 sinngemäß anzuwenden.

§ 59

Öffnung und Absperrung von Privatwegen und Tourismuszielen

(1) Das Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebiets ist, soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist, für den Fußwanderverkehr frei. Privatwege und Tourismusziele, die für den Tourismus unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Pass- und Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften, Stationen der Bergbahnen, Aussichtspunkte und Naturschönheiten (Wasserfälle, Höhlen, Seen und dgl.) sowie Aussichtspunkte und Naturschönheiten selbst müssen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, dem Verkehr gegen angemessene Entschädigung auf Grund eines Bescheids geöffnet werden.

(2) Den Bescheid, der auch die Höhe der Entschädigung festsetzt, erlässt auf Antrag des örtlich zuständigen Tourismusverbands die Bezirksverwaltungsbehörde. § 58 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Leistung der Entschädigung obliegt dem Tourismusverband.

(4) Dem Tourismus offene Privatwege und Tourismusziele dürfen nur solange und insoweit abgesperrt werden, als es wegen der persönlichen Sicherheit der Wegbenützer unerlässlich bzw. aus sonstigen öffentlichen Interessen unbedingt geboten ist. Jede solche Absperrung muss wenigstens vier Wochen, ausgenommen die Fälle von Elementarereignissen, vorher der Gemeinde, in deren Gebiet der Weg oder das Tourismusziel gelegen ist, angezeigt werden. Die Gemeinde hat nach Anhörung des Tourismusverbands die Verfügungsberechtigte bzw. den Verfügungsberechtigten mit Bescheid zu verpflichten, unzulässige Absperrungen zu unterlassen bzw. zu beseitigen.

§ 60

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

1. wer entgegen § 35 Abs. 1 die Anzeige über die entgeltliche Beherbergung von Gästen in einer Privatunterkunft oder die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Unterkunft für kurzfristige Zeiträume von jeweils höchstens 30 Tagen als Wohnraum nicht, nicht vollständig oder nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. wer entgegen §§ 36 ff als Beitragspflichtiger den Tourismusbeitrag hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt,
3. wer entgegen § 45 Abs. 1 als Beitragspflichtiger die Beitragserklärung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst mangelhaft abgibt,
4. wer entgegen § 45 Abs. 4 dem Verlangen nach Vorlage des maßgebenden Umsatzsteuerbescheids oder sonstiger für die Beitragsberechnung bedeutender Unterlagen nicht entspricht oder die Einstellung der die Beitragspflicht begründenden Erwerbstätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

(3) Wird der Tourismusbeitragsstelle oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Landesgesetz der Verdacht einer Verwaltungsübertretung bekannt, können sie von der Erstattung einer Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde absehen, wenn das Verschulden des Täters geringfügig ist und die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat.

§ 61

Verweise

Soweit in diesem Landesgesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016;
- Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2016;
- E-Commerce-Gesetz, BGBl. I Nr. 152/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015;
- Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
- Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes Nr. I Nr. 1/2013;
- Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
- Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2012;
- Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 24/2012;

- Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 106/2017;
- Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017.

§ 62

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetzes tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes festgelegt wird, mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die §§ 11, 27, 28 Abs. 1 und 33 bis 57 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(3) Mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. §§ 2 bis 5, 7 bis 20, 21 Abs. 1, 2, 4 und 5, 22 bis 26, 28 bis 31, 46, 47, 50 und 50a Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013;
2. die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Haushaltsführung in den Tourismusverbänden und der Landes-Tourismusorganisation, LGBl. Nr. 68/2013, wobei ein auf Grundlage dieser Verordnung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossener Voranschlag als Budget gemäß § 27 weitergilt;
3. die Verordnung, mit der die Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird, LGBl. Nr. 42/2013.

(4) Mit dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die im Abs. 3 Z 1 nicht angeführten Bestimmungen des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990, LGBl. Nr. 81/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013;
2. das Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, LGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 117/2012;
3. die Verordnungen der Gemeinden gemäß § 1, § 2 Abs. 1a, §§ 3, 5 und 6 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, mit welchen die Höhe und Fälligkeit der Tourismusabgabe festgesetzt und allfällige Pflichten zur Einreichung von Abgabenerklärungen sowie Befreiungen von der Abgabepflicht vorgesehen werden.

Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Jänner 2019 verwirklicht werden, sind die Bestimmungen über die Interessentenbeiträge gemäß §§ 1, 33 bis 45 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 und die Bestimmungen des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 über Nüchtigungen in Gästeunterkünften, Sonderkrankenanstalten und Ferienwohnungen in Tourismusgemeinden weiterhin anzuwenden.

(5) § 10 Abs. 2 ist erstmals ab 1. Jänner 2020 anzuwenden.

(6) Die erste einheitliche Funktionsperiode des Strategie-Boards endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß Abs. 1

1. auf Grund des § 22 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 errichtete Landes-Tourismusorganisation besteht als LTO gemäß § 3 weiter;

2. nach § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in die Generalversammlung der Landes-Tourismusorganisation entsendeten Vertreter gelten als Vertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 2;
 3. nach § 26 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 bestellte Geschäftsführerin bzw. der zu diesem Zeitpunkt bestellte Geschäftsführer bleibt bis zum Ende ihrer bzw. seiner Funktionsperiode als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer gemäß § 7 im Amt;
 4. geltende Verordnung der Oö. Landesregierung über die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen (Oö. Ortsklassenverordnung 2015), LGBl. Nr. 97/2014 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 93/2016, bleibt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 als Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 in Geltung. Eine gemäß § 3 Abs. 5 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 in der Fassung vor Inkrafttreten des Landesgesetzes LGBl. Nr. 117/2012, im Verfahren zur Erlassung der Oö. Ortsklassenverordnung 2011 oder nach Erlassung dieser Verordnung erfolgte Anhörung der Pflichtmitglieder gilt als Anhörung gemäß § 9 Abs. 5;
 5. geltende Verordnung der Oö. Landesregierung über die Errichtung von Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 17/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 93/2016, gilt als auf der Grundlage des § 10 erlassen weiter;
 6. gewählten Organe der Tourismusverbände bleiben bis zur ersten Wahl der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Amt; auf sie sind § 5 Abs.1 Z 2 bis 4, §§ 10 bis 16 und 18 bis 21 Oö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, und §§ 5 bis 9 der Verordnung, mit der die Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird, LGBl. Nr. 42/2013, weiterhin anzuwenden; die bzw. der Vorsitzende des Tourismusverbands hat die Aufgaben, welche der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zukommen, bis dahin wahrzunehmen;
 7. nach § 17 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 bestellten Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bleiben unbeschadet der Möglichkeit der Abberufung nach § 25 Abs. 2 für die vorgesehene Bestelldauer als Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nach § 25 im Amt;
 8. geltende Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der auf Grund des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 die Beitragsgruppen für die einzelnen Berufsgruppen bestimmt werden (Beitragsgruppenordnung), LGBl. Nr. 54/1992 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 119/2007, bleibt als Verordnung gemäß § 37 in Geltung;
 9. erstatteten Anzeigen über die Aufnahme der Tätigkeit der Privatzimmervermietung gemäß § 39a Abs. 1 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 gelten als Anzeigen über die Aufnahme des Betriebs einer privaten Gästeunterkunft gemäß § 35 Abs. 1;
 12. bestehenden Beschlüsse über die Anhebung der gesetzlichen Prozentsätze allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge gemäß § 41 Abs. 5 und 6a Oö. Tourismus-Gesetz 1990 gelten als Beschlüsse gemäß § 43 Abs. 5 oder 6 weiter;
 13. bestehenden Beschlüsse über die Senkung der gesetzlichen Prozentsätze allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge gemäß § 41 Abs. 6 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 gelten bis zum Ablauf des 31.12.2018 weiter.
- (8) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß Abs. 2
1. bestehenden freiwilligen Mitgliedschaften gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 gelten als freiwillige Mitgliedschaften nach § 11 Abs. 2 weiter,

2. eingerichtete Interessentenbeitragsstelle (§ 27 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) besteht als Oö. Tourismusbeitragsstelle gemäß § 33 weiter; sämtliche von der Interessentenbeitragsstelle ergangenen Verfügungen und sonstigen Erledigungen sind als Verfügungen bzw. Erledigungen der Oö. Tourismusbeitragsstelle zuzurechnen;
3. bestellte Leiterin bzw. der bestellte Leiter der Interessentenbeitragsstelle (§ 27 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) bleibt bis zum Ende ihrer bzw. seiner Funktionsperiode als Leiterin bzw. Leiter der Oö. Tourismusbeitragsstelle gemäß § 33 Abs. 2 im Amt.

(9) Tourismusverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß Abs. 1 keine Geschäftsführerin bzw. keinen Geschäftsführer bestellt haben,

1. müssen die Wahl des Aufsichtsrats durchführen, wenn das Aufkommen des Tourismusverbands aus den Tourismusbeiträgen und der Tourismusabgabe 350.000 Euro übersteigt;
2. dürfen bis zur Wahl des Aufsichtsrats an Stelle eines Jahresabschlusses einen Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) erstellen; sie haben das Rechnungswesen so einzurichten und zu führen, dass alle Einnahmen und Ausgaben laufend aufgezeichnet werden und die Finanzlage der Tourismusorganisation rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist;
3. sind zur Erstellung eines Tourismuskonzepts (§ 12) erst ab der Wahl des Aufsichtsrats verpflichtet.

(10) Die übrigen Tourismusverbände müssen die Wahl des Aufsichtsrats so rechtzeitig durchführen, dass die erste Sitzung des Aufsichtsrats längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 stattfinden kann. Diese Wahl kann bereits von dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Tag an durchgeführt werden; die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats erlangen jedoch erst mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes ihr Amt.

(11) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.